Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen: Grundeigentümer-Versicherung VVaG – Deutschland Produkt: Hausratversicherung (VHB 2019)

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu z\u00e4hlen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu z\u00e4hlen beispielsweise auch:
 - √ Möbel, Teppiche, Bekleidung,
 - ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer),
 - ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören,
 - ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat.
- ✓ Leitungswasser,
- Naturgefahren wie Sturm, Hagel,
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

 Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen
 - Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten,

- ✓ Aufräumungskosten,
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten,
- ✓ Hotelkosten,
- √ Transport- und Lagerkosten,
- ✓ Schlossänderungskosten,
- ✓ Bewachungskosten,
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen,
- ✓ Reparaturkosten für Nässeschäden,
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden.

Versicherungssumme und Versicherungswert

✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.



Was ist nicht versichert?

- X Dazu zählen beispielsweise:
 - vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt,
 - X Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger,
 - X Luft- und Wasserfahrzeuge.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
 - Krieg,
 - Kernenergie,
 - ! Schwamm,
 - ! Sturmflut.
 - Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen. Eine unterjährige Zahlungsweise (Mindestrate 25,00 €) ist nur in Verbindung mit einem SEPA-Lastschriftmandat möglich. Erlischt das SEPA-Lastschriftmandat, ändert sich die Zahlweise in einen jährlichen Zahlungsrhythmus.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Tarifinformationen zur GVI-Gruppen-Hausratversicherung Stand 01.01.2021

Bei der GVI-Gruppen-Hausratversicherung gelten die Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019), die Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung - Protect (BB VHB 2019 Protect) der Grundeigentümer-Versicherung VVaG (GEV) und die Sonderbedingungen für den Gruppenversicherungsvertrag Hausrat mit Geld und Verbraucher (SB VHB 2019 GVI). Dabei sind die Versicherungsmodule Basis-Schutz, Plus-Schutz, OnTour-Schutz, Cyber-Schutz, WertePlus und der SicherheitsBonus vereinbart.

Zusätzlich können Sie die folgenden Module gegen Mehrbeitrag vereinbaren:

- Fahrrad-Schutz (1% beitragsfrei über OnTour-Schutz, Erhöhung auf bis zu 30% der Versicherungssumme möglich)
- Elementar-Schutz (Weiteres siehe unten)
- Glas-Schutz f
 ür Wohnung oder Einfamilienhaus, generell ohne Selbstbeteiligung
- Soforthilfe, generell ohne Selbstbeteiligung

Die Details der einzelnen Module können Sie der Leistungsübersicht, den Besondere Bedingungen Protect und den Sonderbedingungen GVI entnehmen.

Selbstbeteiligung

Bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung von 150 Euro wird ein Rabatt in Höhe von 15% auf den Gesamtbeitrag gewährt. Der Rabatt erhöht sich auf 30% bei einer Selbstbeteiligung von 300 Euro und weiter auf 40% bei einer Selbstbeteiligung von 500 Euro. Die Selbstbeteiligung und der damit verbundene Rabatt gilt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen für alle Module mit Ausnahme von Elementar-Schutz. Glas-Schutz und Soforthilfe.

Bündelrabatt

Besteht bereits für Ihr Gebäude ein GVI-Gruppen-Wohngebäude-Versicherungsvertrag bei der GEV bzw. wird dieser gleichzeitig abgeschlossen, erhalten Sie einen Bündelrabatt für die GVI-Gruppen-Hausratversicherung bei der GEV in Höhe von 15%. Dieser Rabatt entfällt, sobald Ihr Gebäude nicht mehr über den GVI-Gruppen-Wohngebäude-Versicherungsvertrag bei der GEV versichert ist.

Versicherbar ist der Hausrat nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Neuwert bis zu 200.000 Euro von ständig bewohnten Wohnungen. Bei einem höheren zu versichernden Neuwert bedarf es einer Einzelanfrage;
- Hausrat bis zu 50.000 Euro Neuwert in nicht ständig bewohnten Wohnungen, die sich in einem ständig bewohnten Gebäude befinden, sind versicherbar (z.B. Mehrfamilienhaus).
- massives Wohngebäude mit Hartdach der BAK (I + II) und FHG (I + II), Hinweise siehe unten;
- alle nach außen führenden Türen zum Haus (Einfamilienhaus) oder Wohnung (Mehrfamilienhaus) haben einen von außen nicht abschraubbaren Sicherheitsbeschlag mit bündig (max. 5 mm abstehend) montiertem Sicherheitsschloss. Ist dies nicht der Fall, so gilt je Einbruchdiebstahl- oder Vandalismusschadenfall neben weiteren vertraglich vereinbarten Selbstbehalten eine Selbstbeteiligung von 300 Euro.
- nicht mehr als ein Vorschaden in den letzten drei Jahren mit einer Gesamthöhe von mehr als 1.600 Euro;
- Vorvertrag wurde nicht durch Versicherer gekündigt.

Bauartenklassen (BAK) Bauausführung

- I. Außenwände massiv (Mauerwerk, Beton), harte Dachung.
- II. Außenwände aus Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nicht brennbarem Material (z.B. Profilblech, Asbestzement, kein Kunststoff), harte Dachung.

Fertighausgruppen (FHG) Bauausführung

- I. Außenwände in allen Teilen einschließlich der tragenden Konstruktion aus feuerbeständigen Bauteilen (massiv), harte Dachung.
- II. Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, Umfassungswände und tragende Konstruktion nach Innen und Außen mit feuerhemmenden, nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt bzw. verkleidet (z.B. Putz, Klinkersteine, Gipsplatten, Profilblech, nicht Metall, Metallfolien oder Kunststoff), harte Dachung.

Tarifzone 1: Deutschland, soweit nicht unter Tarifzone 2 oder 3 aufgeführt und alle Orte unter 50.000 Einwohnern, die im PLZ-Bereich der Tarifzone 2 liegen.

Tarifzone 2: 01067-01326, 03042-03099, 03149-03197, 04509-04579, 04643-04688, 04758-04889, 06179-06259, 06366-06429, 06618-06688, 06727, 06749-06869, 07545-07778, 09111-09127, 09130-09131, 14476, 14513-14959, 15306-15328, 15907-16307, 16775-16949, 17109-17379, 18246-18609, 19205-19399, 21244-21449, 21614-21789, 23701-23829, 23879-23948, 24103-24409, 24768-24999, 25524-27729, 29221-29369, 29525-29699, 31008-31039, 31134-32839, 33098-34134, 35390-35519, 37073-37085, 38100-38126, 38440-38448, 39104-39130, 39218-39279, 41812-42929, 45525-45549, 46325-46459, 47533-47669, 48143-49839, 51545-51789, 52134-53639, 53879-53919, 54290-54296, 55116-55299, 56068-56283, 56294-56379, 56564-56659, 58089-58739, 59063-59823, 61118-61279, 63571-63599, 63654-63755, 63791-63796, 64283-64589, 64807-65629, 66111-66459, 66538-66589, 66663-66839, 67059-67663, 68159-69259, 70173-70619, 76131-76229, 76726-76779, 79098-79117, 80331-82239, 85521-85778, 93047-93059, 99084-99638.

Tarifzone 3: 04103-04469, 06108-06132, 10115-14473, 14478-14482, 14974-15299, 15344-15898, 16321-16767, 17033-17099, 17389-18239, 19053-19089, 19406-21228, 21465-21529, 22041-23689, 23843-23869, 23966-23999, 24534-24649, 25335-25499, 27749-28879, 30159-30989, 40210-41751, 44135-45481, 45657-46286, 46483-47529, 47798-47929, 50126-51519, 52062-52080, 53721-53859, 60311-60599, 61348-63549, 65719-65936.

Wohnfläche

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume der Wohnung einschließlich der Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden. Alternativ wird die Angabe der Gesamtfläche akzeptiert entsprechend

- der Wohnflächenverordnung (WoFIV)
- der Nutzfläche gemäß DIN 277
- dem Miet- oder Kaufvertrag, sofern dieser den aktuellen Ausbauzustand wiedergibt
- anderen gültigen Berechnungsmethoden, sofern die Ermittlung durch einen sachverständigen Dritten erfolgt

Zusatzformular

Wird die Mitversicherung von Elementarschäden für Objekte, die in der Zürs-Zone 3 liegen, gewünscht, ist der Antragszusatz für Elementarschäden mit einzureichen.

Elementar-Schutz

Es können neben Sturm und Hagel weitere Naturgefahren gegen Mehrbeitrag versichert werden. Das sind Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch. Der Einschluss ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Es bestanden keine Vorschäden bei den Elementargefahren in den letzten 10 Jahren. Ein Vorvertrag wurde nicht durch den Versicherer gekündigt.

Selbstbehalt (Selbstbeteiligung), Wartezeit:

Der Selbstbehalt im Versicherungsfall beträgt 10% des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens 500 Euro, maximal 2.500 Euro.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 7 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Es gilt folgende Zoneneinteilung:

Elementar-Zone 1 und 2: Alle Orte, die nicht unter Zone 3 aufgeführt sind					
Elementar-Zone	Elementar-Zone 3: Orte und Gebiete mit den Postleitzahlen				
50170 - 50171	50189	52080 - 52146	52222	52224 – 52382	52388 - 52391
52399 - 52511	52531	72070 – 72119	72127 – 72131	72138	72144 – 72149
72181	72336	72351	72359 – 72365	72379 – 72501	42510 – 72514
72519	72760 – 72793	72805 – 72810	72818 – 72827	78580	78597
79400	79539 – 79639	88631	88637		

Hinweis für Orte und Gebiete der PLZ in Elementar-Zone 3:

Abweichend von Ziffer 1. c. und Ziffer 4 Protect Elementar-Schutz besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Erdbeben. Versicherungsschutz gegen die weiteren Elementargefahren besteht im bedingungsgemäßen Umfang.



- LEISTUNGSÜBERSICHT -

Basis-Schutz Basis-Schutz	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Brand, Blitzschlag, Implosion, Explosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung	✓
Überspannungsschäden durch Blitz	✓
Nutzwärmeschäden, Verpuffungsschäden	✓
Explosionsschäden durch Blindgänger	✓
Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren, Rohrbruch/Frost, Wasserschäden aus Aquarien und Wasserbetten	/
Sturm/Hagel	✓
Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus	✓
Anprall fremder Fahrzeuge, Überschallknall	✓
Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig vorgefertigt sind	✓
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände	✓
Mitversicherung von Kanus, Ruder-, Falt-, Schlauchbooten einschl. ihrer Motoren, Rasenmähern, Aufsitzrasenmähern, Mährobotern, Vertikutierern, Häckslern, Surfgeräten, Fall-/Gleitschirmen, nicht motorisierten Flugdrachen	/
Mitversicherung von Kleintieren	✓
Mitversicherung von Krankenfahrstühlen, Fahrrädern, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeugen und sonstigen nicht versicherungspflichtigen Kfz bis 6 km/h, Waschmaschinen, Wäschetrocknern auch in Gemeinschaftsräumen	~
Mitversicherung von privat genutzten Antennen und Markisen	✓
Schäden an Tiefkühl-/Gefriergut durch Stromausfall sowie infolge technischen Geräteversagens	✓
Aufräumungskosten	✓
Bewegungs- und Schutzkosten	✓
Hotelkosten	150 Tage, 100 € am Tag
Transport- und Lagerkosten	150 Tage
Schlossänderungskosten für Wohnungsschlüssel und Wertschutzschränke	✓
Bewachungskosten	48 Stunden
Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Vandalismus nach Einbruch oder Raub	✓
Kosten für provisorische Maßnahmen	✓
Feuerlöschkosten	✓
Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen	✓
Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse	✓
Schadenübernahme bei unklaren Zuständigkeiten wegen eines Versichererwechsels	✓
Zukünftige Leistungsverbesserungen gelten automatisch (Innovationsgarantie)	✓
Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude	✓
Versicherungsschutz bei Umzug	3 Monate
Vorsorgeversicherung	10% der VS*
Versicherte Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung (Außenversicherung)	3 Monate, 20% der VS*
Wertsachen insgesamt davon maximal:	30% der VS*
Bargeld, Geldkarten	1.000 €
Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere	2.500 €
Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen etc.	20.000€



– LEISTUNGSÜBERSICHT – FORTSETZUNG –

Plus-Schutz Plus-Schutz	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Diebstahl am Arbeitsplatz	/
P. I I I I I I I I I I I I I I I I I	(Wertsachen 2.000 €)
Diebstahl durch Hausangestellte	3.000 €
Diebstahl bei Klinikaufenthalten	✓ (elektronische Geräte 3.000 €, Wertsachen 500 €)
Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenen Fahrzeugen, Anhängern und Boxen	✓ (Wertsachen 500 €)
Mitversicherung von Kraftfahrzeugteilen und -zubehör	2.000 €
Diebstahl von Elektronik aus Kraftfahrzeugen	✓
Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten	1.000 €
Diebstahl von versicherten Sachen aus Gemeinschaftsräumen	3.000 €
Diebstahl von versicherten Sachen im Garten (z.B. Gartenmöbel und -geräte)	✓
Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes	10.000€
Räuberische Erpressung	✓
Böswillige Beschädigung (z.B. durch Vandalismus oder Graffiti) innerhalb der versicherten Räume	10.000, SB** 250 €
Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl	✓
Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	5.000 €
Schäden, die durch Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume entstehen	✓
Schäden an versicherten Sachen in beruflich/gewerblich genutzten Räumen, auch wenn diese nicht über die Wohnung zu betreten sind	20.000€
Handelsware oder Musterkollektionen	15.000€
Hausrat in einer privat genutzten Garage außerhalb des Versicherungsortes	5.000 €
Hausrat in Sammelgaragen	✓
Bewachungskosten	✓
Behandlungsaufwand für verletzte Tiere nach einem versicherten Schadenereignis	1.000 €
Rückreisekosten bei Schäden während des Urlaubs oder auf Dienstreisen (Mindestschadenhöhe 5.000 €)	7.500 €
Zusätzliche Leistungen bei Großschäden (Mindestschadenhöhe 10.000 €)	500 €
Hotelkosten	✓
Umzugskosten	✓
Sachverständigenkosten (Mindestschadenhöhe 5.000 €)	✓
Datenrettungskosten für private Daten	✓
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	✓
Transport- und Lagerkosten	✓
Schäden durch Rauch-/Gasmelder-Fehlalarm	1.500 €
Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen auf dem Grundstück	✓
Austritt gasförmiger oder flüssiger Stoffe aus innenliegenden Lüftungs- und Gasrohren oder Regenwassernutzungsanlagen, innenliegenden Regenfallrohren und Rohren von sonstigen Anlagen der regenerativen Energieversorgung	y
Bruchschäden an innenliegenden Regenfallrohren, Lüftungs- und Gasrohren oder Regenwassernutzungsanlagen	4
Bruchschäden an Rohren von Anlagen der regenerativen Energieversorgung	✓
Bruchschäden an Armaturen	/



- LEISTUNGSÜBERSICHT - FORTSETZUNG -

Plus-Schutz (Fortsetzung)	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Nässeschäden durch wasserführende Dekoelemente	5.000 €
Schäden durch Regen- und Schmelzwasser, Eindringen von Niederschlägen	5.000 €
Nässeschäden an behindertengerechten Einbauten	✓
Medienverlust nach Rohrbruch	✓
Rauch- und Rußschäden	✓
Seng-/Schmorschäden	✓
Schäden an versicherten Sachen im Garten durch Feuer	✓
Schäden an versicherten Sachen im Garten durch Sturm und Hagel	✓
Sturmschäden ohne Mindestwindstärke	✓
Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen	✓
Regressverzicht gegenüber fahrlässig handelnden Angehörigen	✓
Unterversicherungsverzicht bei Kleinschäden	Schäden bis 3.000 €
Versehensklausel	✓
Versicherungsschutz bei Umzug in beiden Wohnungen	5 Monate
Verzicht auf Gefahrerhöhung bei vorübergehendem Unbewohntsein	12 Monate
Erweiterter Schutz bei grobfahrlässig herbeigeführten Schäden	✓
Kein Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften	Schäden bis 5.000 €
Nichtinstallation von Rauchmeldern stellt keine Obliegenheitsverletzung dar	✓
Vorsorgeversicherung	30 % der VS*

OnTour-Schutz	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Versicherte Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung (Außenversicherung)	24 Monate, bis VS*
Beraubung von Personen, die mit der Betreuung von Sachen beauftragt wurden	✓
Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen	3.000 €
Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen	3.000 €
Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen	✓ (Wertsachen und elektronische Geräte 1.500 €)
Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen außerhalb des Versicherungsortes	✓
Taschendiebstahl	1.000 €
Rund-um-die-Uhr-Schutz gegen Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, E-Bikes und Pedelecs (sofern nicht versicherungspflichtig) sowie deren Zubehör	1 % der VS*
Verlust von aufgegebenem Gepäck	3.000 €
Mitversicherung von Sportgeräten (Golfbag, Sattel etc.), die sich ständig außerhalb der Erstwohnung befinden	1
Transportmittelunfall	✓
Kosten, die bei Großschäden durch den Rücktritt von Reisen entstehen (Mindestschadenhöhe 5.000 €)	5.000 €
Polizeilich gemeldeter Zweitwohnsitz	20.000 €, Wertsachen 2.500 €
Vorsorge für die Gründung eines Hausstandes durch Kinder	40% der VS*, 12 Monate



- LEISTUNGSÜBERSICHT - FORTSETZUNG -

Cyber-Schutz	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Reparatur- und Ersatzkosten nach einem Cyberangriff	1.500 €
Datenrettungskosten für private Daten	✓
Neukauf/Lizenzerwerb von gekauften Musik-, Video- und Fotodateien	3.000 €
Dattenrettungskosten für berufliche Daten	1.500 €
Konflikte mit Online-Händlern (Vermögensschäden durch Nichtlieferung von bezahlter Ware)	3.500 €, SB** 50 €
Vermögensschäden durch Phishing, Pharming und Skimming	3.500 €

WertePlus	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Leistung über die Versicherungssumme hinaus (Maximalentschädigung)	unbegrenzt
Kosten zur Ermittlung und Feststellung des Schadens	✓
Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	✓
Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen	350 €
Kosten für Miet- oder Ersatzgeräte	✓
Mehrkosten für energieeffiziente Haushaltsgeräte	✓
Mehrkosten durch Preissteigerungen	✓
Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl von Schlüsseln	500 €
Unterversicherungsverzicht bei Umzug in eine größere Wohnung	12 Monate
Sachen in Schließfächern	5.000 €
Sachen in einer vermieteten Einliegerwohnung	✓
Sachen im Bankgewahrsam	✓
Wertsachen insgesamt	50% der VS*
davon maximal:	
Bargeld, Geldkarten	5.000 €
Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere	35.000 €
Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen etc.	50.000€

SicherheitsBonus	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Best-Leistungs-Garantie	✓
Besitzstandsgarantie	✓
Summen- und Bedingungsdifferenzdeckung	15 Monate
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	24 Monate
Unbenannte Gefahren	✓
	(SB** 10%, mind. 500 €, max. 5.000 €)

Soforthilfe (wählbares Modul)	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Schlüsseldienst im Notfall	500 €
Notfallschloss	500 €
Rohrreinigungsservice im Notfall	500 €



- LEISTUNGSÜBERSICHT - FORTSETZUNG -

Soforthilfe (Fortsetzung)	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Sanitär-Installateurservice im Notfall	500 €
Elektro-Installateurservice im Notfall	500 €
Notdienst bei Ausfall von Heizkörpern	500 €
Notheizung	500 €
Schädlingsbekämpfung	500 €
Entferung von Wespen-Hornissen- und Bienennestern	500 €
Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Schadenfall	Organisation
Kinderbetreuung im Notfall	500 €
Haustierbetreuung im Notfall	500 €
24 Std. Handwerker Service	Service
Organisation einer Hausbewachung	100€
Organisation einer Möbelunterstellung nach Schaden	100€
Organisation der Rückreise, Reiseabbruch bei Schaden zu Hause	Organisation
Notdienst bei Ausfall von Elektrogeräten	Anfahrtskosten, 1 Arbeitsstunde
Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl	Erstberatung
Dokumentendepot	Service und Organsiation

Elementar-Schutz (wählbares Modul) – mit SB** 10%, mind. 500 €, max. 5.000 €	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Überschwemmung	✓
Rückstau	✓
Erdebeben	✓
Erdsenkung, Erdrutsch	✓
Schneedruck, Lawinen	✓
Vulkanausbruch	✓

Glas-Schutz (wählbares Modul)	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN
Gebäude- und Mobiliarverglasung für die selbstbewohnte Wohnung oder Immobilie	✓
Kosten für Gerüste und Kräne	✓
Notverglasung	✓
Entsorgungsgskosten	✓
Beseitigung von Hindernissen	✓
künstlerisch bearbeitete Scheiben	600 €
Platten und Spiegel aus Glas	✓
Scheiben und Platten aus Kunsttsoff	✓
Platten aus Glaskeramik inkl. Elektronik (z. B. Ceran- und Induktionskochfeld)	✓
Glasbaussteine und Profilbaugläser	✓
Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff	✓
Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich Rahmen	✓



- LEISTUNGSÜBERSICHT - FORTSETZUNG -

Fahrrad-Schutz (wählbares Modul)	ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE
Rund-um-die-Uhr-Schutz gegen Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, E-Bikes und	✓
Pedelecs (sofern nicht versicherungspflichtig) sowie deren Zubehör	
Erhöhung auf bis zu 30 % der VS* möglich	

^{*} Versicherungssumme

Der besseren Übersicht wegen erfolgt die Aufzählung der Leistungsübersichten, in allen Deckungsvergleichen, teilweise nur stichwortartig. Für den Versicherungsschutz ist der genaue Text der Vertragsunterlagen maßgebend. Stand 05/19

^{**} Selbstbeteiligung

Kundeninformation GVI-Gruppen-Sachversicherungen

Nachfolgend wollen wir Ihnen wesentliche Informationen zum Vertragsverhältnis geben, die für alle bei uns abgeschlossenen Gruppenversicherungsverträge von Bedeutung sind. Versicherungsnehmer ist jeweils die Geld und Verbraucher e.V. (GVI). Als GVI-Mitglied können Sie den Gruppenversicherungsverträgen beitreten. Da es sich um einen Überblick handelt, sind die Regelungen nicht abschließend. Bitte beachten Sie daher auch die benannten Verweise.

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers und des Versicherungsnehmers

Versicherer

Sachversicherungen (Hausrat- und Wohngebäudeversicherung)
Grundeigentümer-Versicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Abkürzung "GEV"), Große Bäckerstr. 7, 20095 Hamburg, Firmensitz: Hamburg, Handelsregister Amtsgericht Hamburg: B 13 103, Vorstand: Dr. Matthias Salge (Sprecher), Dr. Jan-Peter Horst, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Rolf-Peter Illigen,

Homepage: www.grundvers.de, Mail-Adresse: info@grundvers.de, Tel. 040-37663766, Fax 040-37663300.

Eine Vertretung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nicht verhanden

Versicherungsnehmer der GVI-Gruppenversicherungen

GELD UND VERBRAUCHER Interessenvereinigung der Versicherten, Sparer und Kapitalanleger e.V. (GVI),

Neckargartacher Str. 90, 74080 Heilbronn, Telefon 07131-913320, Fax 07131-91332-119,

E-Mail: info@geldundverbraucher.de, Internet: www.geldundverbraucher.de, Registergericht Heilbronn (VR 1793), Vorstand: Siegfried Karle, Jürgen Buck

2. Identität und ladungsfähige Anschrift sonstiger gewerblich tätiger Personen

Die GVI-Gruppenversicherungen werden von der Geld und Verbraucher-Verlags GmbH & Co. KG vermittelt und verwaltet. Die GVI ist Alleininhaber der Geld und Verbraucher Verlags-GmbH & Co. KG. KG (GuV): Amtsgericht Stuttgart (HRA 103596). Komplementärin: Geld und Verbraucher Verlagsverwaltungs-GmbH, Amtsgericht Stuttgart (HRB 105532.). Geschäftsführer: Siegfried Karle. Die Komplementärin ist im Versicherungsvermittlerregister unter der Nummer D-TTTR-GQ5EC-74 als Versicherungsmakler (§ 59 Absatz 3 VVG) mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO durch die IHK Heilbronn-Franken, Ferdinand-Braun-Str. 20, 74074 Heilbronn eingetragen. GuV-Adresse: Neckargartacher Str. 90, 74080 Heilbronn. Telefon 07131-913320, Fax 07131-91332-119

3. Ladungsfähige Anschrift und gesetzliche Vertretung

Die in Ziffer 1 und 2 genannten Versicherer; Versicherungsnehmer und sonstige gewerblich tätige Personen werden vertreten durch den Vorstand bzw. Geschäftsführer unter der o.g. Anschrift.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Aufsichtsbehörde

Der Versicherer betreibt vorwiegend Erstversicherungsgeschäft im Inland. Weitere Geschäftsbereiche sind in der Satzung ausgewiesen.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) - Sektor Versicherungsaufsicht -, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

5. Regelungen zum Garantiefonds sind nicht anzuwenden.

6. Merkmale der Versicherungsleistung:

Die für Ihren Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und weiteren Vereinbarungen (u.a. Datenschutzhinweise zur Antrags- und Vertragsbearbeitung) sind in unserem Antrag/Angebot und/oder dem Zertifikat/Versicherungsschein genau benannt. Bitte prüfen Sie, ob diese Unterlagen vollständig dem Antrag/Angebot angeheftet sind und Sie somit rechtzeitig davon Kenntnis nehmen konnten. Die Versicherungsleistung ergibt sich aus dem Zertifi-

kat/Versicherungsschein und den weiter genannten Vertragsbestimmungen. Einen Überblick über die Vertragsleistung finden Sie zu jedem Produkt im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten. Jedes genannte Dokument und weitere Informationen können Sie auf der Homepage www.geldundverbraucher.de eingesehen und herunter geladen werden.

Sofern im Zertifikat/Versicherungsschein vom Antrag/Angebot abgewichen wurde, ist dies durch Hervorhebung kenntlich gemacht worden. Die Abweichungen gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht binnen eines Monats ab Zugang des Zertifikats / Versicherungsscheines in Textform unter der in Ziffer 2 benannten Anschrift der GuV widersprochen wird.

Gesamtpreis der Versicherung:

Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile entnehmen Sie bitte unserem Antrag/Angebot und der Tarifinformation sowie später dem Zertifikat/Versicherungsschein.

8. Zusätzlich anfallende Kosten:

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben - außer Rechnungsgebühren, Mahngebühren sowie Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens. Sofern Zusatzleistungen außerhalb der normalen Vertragsverwaltung in Anspruch genommen werden, richten sich die Gebühren nach der jeweils aktuellen Gebührentabelle. Die Gebührentabelle kann auf der Homepage

www.geldundverbraucher.de/vertragsinformationen eingesehen und heruntergeladen werden.

9. Prämie:

Der im Zertifikat/Versicherungsschein ausgewiesene erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf der Widerrufsfrist gemäß Ziffer 13 zu zahlen. Bei Lastschrifteinzug ziehen wir den Betrag ein. Bitte denken Sie an die rechtzeitige Beitragszahlung, weil der Versicherer im Falle eines Zahlungsverzuges nach § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zum Rücktritt berechtigt und im Versicherungsfall leistungsfrei sein kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur Prämienzahlung lesen Sie bitte die Regelung im Gesetz und in den Vertragsbedingungen. Das SEPA-Lastschriftmandat wird mit Antragsunterzeichnung erklärt, wenn dort die Kontodaten vollständig eingetragen sind. Abweichende Erklärungen sind in einem gesonderten SEPA-Lastschriftmandat vorzunehmen.

10. Gültigkeitsdauer von Angeboten:

Soweit im Angebot oder den Vertragsbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist, halten wir uns für höchstens 3 Monate an ein Angebot gebunden.

11. Risikohinweise für Finanzdienstleistungen:

Bitte beachten Sie bei Produkten mit Finanzdienstleistungen, dass diese wegen der speziellen Risikogestaltung marktüblichen Schwankungen unterliegen, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind daher kein Indikator für künftige Erträge. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

12. Zustandekommen des Vertrages:

Der Versicherungsvertrag kommt durch Übersendung eines Zertifikates/Versicherungsscheines mit dem Inhalt des Zertifikates/Versicherungsscheines nach schriftlicher Antragstellung (Antragsmodell) zustande. Alternativ kann der Vertrag durch Ihre Vertragsannahmeerklärung nach Erhalt eines Angebotes des Versicherers mit dem Inhalt des Zertifikats/Versicherungsscheines (Invitatio-Modell) geschlossen werden.

Die Vertragsinformationen nach § 7 VVG müssen jeweils rechtzeitig vor Vertragserklärung vorliegen, falls darauf nicht ausdrücklich verzichtet wurde.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Zertifikates/Versicherungsscheins (rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags nach Ziffer 9), jedoch nicht vor dem darin benannten Vertragsbeginn. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber unverzüglich gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem benannten Vertragsbeginn. Sollte aufgrund einer Gesetzesänderung oder Änderung der Rechtsprechung eine Anpassung der Vertragsbedingungen erforderlich werden, wird diese wirksam, wenn Sie den Vertrag nach Zugang des begründeten Änderungsvorschlages des Versicherers durch Prämienfortzahlung oder durch die widerspruchslose Hinnahme der Belastung Ihres Kontos durch Lastschrift auf Grund eines SEPA-Lastschriftmandates einverständlich fortsetzen. Voraussetzung ist, dass die Änderung für Sie zumutbar ist, Sie auf die Rechtswirkung ausdrücklich vorher hingewiesen und Ihnen das Recht zum Widerspruch eingeräumt wurden.

13. Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Diese Frist beginnt, nachdem Sie das Zertifikat/den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-

Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den GuV (Anschrift siehe Ziffer 2).

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogener Nutzen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ende der Widerrufsbelehrung

14. Laufzeit:

Über die Laufzeit des Vertrages gibt Ihnen unser Antrag/Angebot bzw. das Zertifikat/der Versicherungsschein Auskunft.

15. Vertragsbeendigung:

Der Vertrag ist zunächst für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Abweichende Regelungen können sich aus den Vertragsbedingungen zu den einzelnen Produkten ergeben (siehe Informationsblatt zu Versicherungsprodukten). Weitere Regelungen finden Sie unter Besondere Vereinbarungen (Ziffer 22).

16. entfällt

17. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht:

Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag sind örtlich sowohl die Gerichte in Hamburg als auch die Gerichte an Ihrem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Für Klagen gegen Sie sind nur die Gerichte an Ihrem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Gemäß § 215 Abs. 3 VVG kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

18. Vertragssprache:

Für den Vertrag einschließlich Vorabinformationen und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

19. Beschwerdeverfahren:

Im Falle einer Reklamation können Sie sich an den GuV, den zuständigen Abteilungsleiter oder den Vorstand des Versicherers wenden und eine kostenfreie Überprüfung veranlassen. Sie erhalten innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Stellungnahme, falls nicht abgeholfen werden kann.

Der Versicherer bieten auf seiner Homepage weitere Schlichtungsmöglichkeiten an. Der Versicherer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden sein sollten. Sie müssten die Beschwerde innerhalb von acht Wochen ab Erhalt der Entscheidung dort einreichen. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

20. Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde:

Neben den in Ziffer 19 genannten Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren besteht auch die Möglichkeit der Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde.

21. Anzeige- und Mitteilungspflichten:

Bitte beantworten Sie die Fragen in Antrags- und weiteren Vertrags- und Schadenformularen vollständig und richtig. Striche, sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung. Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie weiterer Obliegenheiten kann den Versicherer berechtigen, (je nach Verschulden) vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann. Bitte beachten Sie dazu auch die Regelungen in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Allgemeine Vertragsinformationen können über die Homepage www.geldundverbraucher.de bekannt gegeben oder zum Download bereitgestellt werden. Auf dieser Homepage stehen die aktuellen allgemeinen Vertragsregelungen und Informationen zur Einsicht bereit. Auf Anforderung – ggf. gegen Gebühr – sind Abschriften erhältlich.

22. Besondere Vereinbarungen:

Nebenabreden und Deckungszusagen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der hierzu vom Versicherer bevollmächtigte GuV wirksam.

Der Antragsteller/Kunde bevollmächtigt den GuV nach eigenem Ermessen den Versicherungsvertrag zu kündigen, um den Versicherer zu wechseln. In diesem Fall steht dem Antragsteller bei Verschlechterungen des Versicherungsschutzes oder bei Beitragserhöhungen gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung, zum Zeitpunkt der Änderung ein Kündigungsrecht zu.

Änderungen zum Versicherungsumfang, Beitrag und zum Versicherer und ähnliches werden z.B. mittels der Mitgliederzeitschrift, Rundschreiben, Homepage www.geldundverbraucher.de oder ähnliches, bekannt gegeben.

Für den Abschluss der Gruppenversicherung ist eine GVI-Mitgliedschaft Voraussetzung. Bei Beendigung der GVI-Mitgliedschaft muss die Gruppenversicherung separat gekündigt werden.

23. Datenschutzklausel:

Mit dem Vertragsschluss willigen Sie auch in die für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung notwendige Speicherung und Übermittlung der überlassenen Personen- und Sachdaten ein. Einzelheiten dazu und zu Ihren gesetzlichen Rechten sind in den Datenschutzhinweisen zur Antrags- und Vertragsbearbeitung geregelt.

24. Originalunterlagen:

Die eingereichten Unterlagen archivieren wir elektronisch und vernichten deshalb die Originalbelege spätestens 8 Wochen nach Einsendung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Vorlage beim Finanzamt kann eine Bestätigung erteilt werden, die die Übereinstimmung des gespeicherten Dokumentes mit dem vorgelegten Original erklärt.



Präambel zu den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)

Die Verbundene Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den unten stehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Die "Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen" sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Hausratversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert: Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge: Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme in Höhe von 5 Prozent zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein. Über die ergänzenden Besonderen Bedingungen ist es möglich, höhere Vorsorgebeträge zu vereinbaren oder die Begrenzung auf die Versicherungssumme aufzuheben. So erhalten Sie eine noch größere Sicherheit.

Unterversicherung: Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des gesamten Hausrats die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags übersteigt. Im Versicherungsfall kann die Entschädigung dann gekürzt werden. Die Entschädigung kann auch dann gekürzt werden, wenn nur Teile des Hausrats vom Schaden betroffen sind. Die Kürzung erfolgt dann in dem Verhältnis wie Versicherungssumme und der tatsächliche Wert des Hausrats zueinander stehen. Eine Unterversicherung kann leicht entstehen. Entweder, weil Sie nicht alle versicherten Sachen bei der Wertermittlung des Hausrats berücksichtigt, oder Sie deren Zeitwert angesetzt haben. Wenn Sie eine Versicherungssumme von mindestens 650,− € pro Quadratmeter Wohnfläche wählen, vereinbaren wir in der Regel einen Unterversicherungsverzicht mit Ihnen. Im Schadenfall sehen wir dann von den zuvor beschriebenen Kürzungen ab. Ist Ihr Hausrat mehr wert, sollten Sie eine höhere Versicherungssumme mit uns vereinbaren. Bei einem Totalschaden wären Sie ansonsten auch mit einem Unterversicherungsverzicht nicht ausreichend versichert.

Summenanpassung: Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.



Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)

Teil A

- A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?
- A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- A 3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 6 Was ist unter Sturm, Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 7 Welche Sachen sind versichert?
- A 8 Was gehört zum Hausrat?
- A 9 Was gehört nicht zum Hausrat?
- A 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
- A 11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?
- A 12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?
- A 13 Welche Kosten sind versichert?
- A 14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?
- A 15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?
- A 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?
- A 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?
- A 18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
- A 19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
- A 20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
- A 21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- A 22 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- A 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- A 24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?
- A 25 Welche weiteren besonderen Vereinbarungen gelten?
- A 26 Wie ist die Wirkungsweise des optionalen Schadenfreiheits-Rabattsystems?

Teil B

- B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
- B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- B 1.4 Folgebeitrag
- B 1.5 Lastschriftverfahren
- B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung
- B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags
- B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall
- B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegen-
- B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- B 3.2 Gefahrerhöhung
- B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 4 Weitere Regelungen

- B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B 4.4 Verjährung
- B 4.5 Örtlich zuständiges Gericht
- B 4.6 Anzuwendendes Recht
- B 4.7 Embargobestimmung
- B 4.8 Überversicherung
- B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung
- B 4.10 Aufwendungsersatz
- B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen
- B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- B 4.13 Repräsentanten

Teil A

A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- A 1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;
- A 1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- A 1.3 Leitungswasser;
- A 1.4 Sturm, Hagel.

A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

- A 3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

A 3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 3.4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 3.7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- A 3.7.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- A 3.7.2 Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach A 3.1 verursacht wurden.
- A 3.7.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.1 sind.
- A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 4.1 Finbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A 4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 4.1.3 Einschleichen oder Verborgen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

A 4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

A 4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

A 4.1.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein

Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 4.1.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 4.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 4.1.1 oder A 4.1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 4.3 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A 4.3.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

A 4.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

A 4.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

A 4.4 Nicht versicherte Schäden

A 4.4.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 4.4.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach A 4.3.1 bis A 4.3.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

A 5.1.1 Leitungswasserschäden,

A 5.1.2 Bruchschäden

A 5.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- A 5.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen.
- A 5.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- A 5.2.3 Heizungs- oder Klimaanlagen,
- A 5.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- A 5.2.5 Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungsoder Klimaanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 5.3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

- A 5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- A 5.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- A 5.3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlagen;
- A 5.3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 5.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- A 5.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
- A 5.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche:
- A 5.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 5.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- A 5.4.1 Plansch- oder Reinigungswasser;
- A 5.4.2 Schwamm;
- A 5.4.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- A 5.4.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- A 5.4.5 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 5.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- A 5.4.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Nicht versichert sind Schäden an

- A 5.4.7 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- A 5.4.8 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

A 6 Was ist unter Sturm, Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

- A 6.1 Sturm
- A 6.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- A 6.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A 6.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.
- A 6.2 Hage

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 6.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- A 6.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 6.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 6.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 6.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden.

 Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 6.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 6.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 6.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- A 6.4.1 Sturmflut;
- A 6.4.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- A 6.4.3 weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch);
- A 6.4.4 Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an

- A 6.4.5 Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- A 6.4.6 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 8.3.3.
- A 7 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls - aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A 12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A 8 Was gehört zum Hausrat?

- A 8.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- A 8.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A 18.
- A 8.3 Ferner gehören zum Hausrat:
- A 8.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen:
- A 8.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
- A 8.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
- A 8.3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher (auch Aufsitzrasenmäher, Mähroboter), Vertikutierer, Häcksler, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, Fahrräder und sonstige nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- A 8.3.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
- A 8.3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen:
- A 8.3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: Dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
- A 8.3.8 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A 10.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
- A 8.4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach A 8.1 bis A 8.3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach A 9.1.5.

A 9 Was gehört nicht zum Hausrat?

- A 9.1 Nicht zum Hausrat gehören:
- A 9.1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A 8.3.1 genannt;
- A 9.1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt;

Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

A 9.1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A 8.3.4 genannt;

- A 9.1.4 Luft und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A 8.3.4 bis A 8.3.6 genannt;
- A 9.1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
- A 9.1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagdund Sportwaffen) versichert sind;
- A 9.1.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören:

A 10.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes;

Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

- A 10.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich;
- A 10.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- A 10.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsorts befinden.

A 11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

A 12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

A 12.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- A 12.1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- A 12.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

A 12.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

- A 12.2.1 der Ausbildung;
- A 12.2.2 einem freiwilligen Wehrdienst;
- A 12.2.3 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

A 12.3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 4.1 erfüllt sein.

A 12.4 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A 4.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

A 12.5 Besonderheit bei Sturm, Hagel

Für Schäden durch Sturm, Hagel besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

- A 12.6 Entschädigungsgrenzen
- A 12.6.1 Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist auf insgesamt 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt
- A 12.6.2 Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen gemäß A 18.3.

A 13 Welche Kosten sind versichert?

A 13.1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- A 13.1.1 Aufräumungskosten;
- A 13.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten;
- A 13.1.3 Hotelkosten;
- A 13.1.4 Transport- und Lagerkosten;
- A 13.1.5 Schlossänderungskosten;
- A 13.1.6 Bewachungskosten;
- A 13.1.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden;
- A 13.1.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen;
- A 13.1.9 Kosten für provisorische Maßnahmen.
- A 13.2 Definition und Umfang der Kosten
- A 13.2.1 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

A 13.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 13.2.3 Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 30 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 75,–€ begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ist die Wohnung zum Schadenzeitpunkt nicht ständig bewohnt, sind Hotelkosten nicht versichert.

A 13.2.4 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 150 Tagen.

A 13.2.5 Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

A 13.2.6 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 24 Stunden.

A 13.2.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

A 13.2.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

A 13.2.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

A 14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

A 14.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

A 14.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

- A 14.1.2 Für Kunstgegenstände nach A 18.1.1.5 und Antiquitäten nach A 18.1.1.6 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.
- A 14.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann
- A 14.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 18.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.
- A 14.2 Versicherungssumme
- A 14.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A 14.1 entsprechen. Ist die Versicherungssumme zu niedrig gewählt, drohen Nachteile bei der Entschädigungsberechnung. Auch bei einem vereinbarten Unterversicherungsverzicht nach A 14.4 erhält der Versicherungsnehmer höchstens die vereinbarte Versicherungssumme (siehe A 17.3).
- A 14.2.2 Die Versicherungssumme wird nach A 14.3 angepasst.
- A 14.2.3 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 5 Prozent.
- A 14.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

A 14.3.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Er wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer den gerundeten Betrag mit der neuen Versicherungssumme bekannt

- A 14.3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.
- A 14.3.3 Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

Die möglichen Auswirkungen des Widerspruchs auf einen vereinbarten Unterversicherungsverzicht ergeben sich aus A 14.4.4.

- A 14.4 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts
- A 14.4.1 Unterversicherungsverzicht

Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet.

Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (siehe A 14.1) ist. Das kann dazu führen, dass der Versicherer die Entschädigung wegen Unterversicherung nach A 17.4 kürzt. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach A 17.3 kein Abzug.

A 14.4.2 Voraussetzungen

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- A 14.4.2.1 Die Wohnfläche entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche.
- A 14.4.2.2 Die Versicherungssumme wird auf folgende Weise ermittelt: Die Anzahl der Quadratmeter Wohnfläche wird mit mindestens dem Wert multipliziert, den der Versicherer vorsieht, um den Unterversicherungsverzicht vereinbaren zu können.
- A 14.4.2.3 Es besteht kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort.

A 14.4.3 Wohnungswechsel

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über.

Dies gilt dann, wenn die Voraussetzungen für den Unterversicherungsverzicht nach A 14.4.2 für die neue Wohnung vorliegen.

Vergrößert sich die Wohnfläche der neuen Wohnung gilt:

Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Anzahl der Quadratmeter angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

A 14.4.4 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme

Durch einen Widerspruch entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht.

Dies gilt aber nur, wenn dadurch der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird, der zum Zeitpunkt der Anpassung vom Versicherer für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren.

A 14.4.5 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können den Unterversicherungsverzicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

A 15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus A 15.1 den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, wird der Versicherer in der Hausratversicherung spätestens alle drei Kalenderjahre den Beitrag für bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls der Schaden- und Kostenentwicklung anpassen, soweit sich ein Änderungsbedarf von mindestens 5% des Jahresbeitrags (ohne Versicherungsteuer) ergibt. Verbleibt der Änderungsbedarf unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle von 5%, so ist der errechnete Veränderungssatz in der Folgekalkulation berücksichtigen. Eine Beitragsanpassung ist auf 15% vorangegangenen Jahresbeitrags (ohne Versicherungsteuer) begrenzt.

- A 15.2 Die Anpassung im Rahmen der Überprüfung nach A 15.1 berücksichtigt die Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit und die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik (inkl. Feuerschutzsteuer).
- A 15.3 Der Versicherer wird Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, bei der Überprüfung zusammenfassen und eigene statistische Erkenntnisse, hilfsweise diejenigen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. oder Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders, berücksichtigen.
- A 15.4 Ergeben sich aus der Prüfung gemäß A 15.1 niedrigere Beiträge, ist der Versicherer verpflichtet, die betroffenen Beiträge entsprechend zu senken. Ergeben sich höhere Beiträge, so ist der Versicherer berechtigt, die betroffenen Beiträge entsprechend anzuheben.
- A 15.5 Sind die nach A 15.1 insgesamt ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit der gleichen Tarifstruktur, dem gleichen Deckungsumfang und gleichen Versicherungsbedingungen, so wird der Versicherer auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.
- A 15.6 Die Anpassung wird der Versicherer mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres (Hauptfälligkeit) vornehmen.
- A 15.7 Die Erhöhung des bisherigen Beitrags wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilen. In dieser Mitteilung wird der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufgezeigt. Zudem enthält die Mitteilung eine Belehrung über das Kündigungsrecht gemäß A 15.8.
- A 15.8 Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

A 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

A 16.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A 16.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

A 16.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.

- A 16.4 Anzeige der neuen Wohnung
- A 16.4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.
- A 16.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende

- Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.
- A 16.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.
- A 16.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht
- A 16.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.
- A 16.5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist,

- A 16.5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.
- A 16.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

- A 16.6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 2 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers
- A 16.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 2 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- A 16.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A 16.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von 2 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
- A 16.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A 16.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

- A 17.1 Der Versicherer ersetzt
- A 17.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- A 17.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der
 Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die
 durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt
 wird aber höchstens der Versicherungswert nach A 14.1
 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare
 Verkaufspreis von Resten wird bei der
 Entschädigungsberechnung angerechnet.

- A 17.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.
- A 17.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie bei Reparatur oder Ersatzbeschaffung nach dem Versicherungsfall tatsächlich angefallen ist. Ist ein Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, wird die Mehrwertsteuer nicht ersetzt.

A 17.3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A 14.2.3 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach A 13 werden darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme nach A 14.2.1 bis A 14.2.3 ersetzt.

A 17.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A 14.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A 17.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein

A 17.5 Kosten

Versicherte Kosten nach A 13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

- A 18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
- A 18.1 Wertsachen
- A 18.1.1 Versicherte Wertsachen nach A 8.2 sind:
- A 18.1.1.2 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge:
- A 18.1.1.3 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- A 18.1.1.4 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- A 18.1.1.5 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in A 18.1.1.4 genannte Sachen aus Silber:
- A 18.1.1.6 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.
- A 18.2 Wertschutzschränke
- A 18.2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch

eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

A 18.2.2 Zusätzlich gilt:

Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.

Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

- A 18.3 Entschädigungsgrenzen
- A 18.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 30 Prozent der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- A 18.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach A 18.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:
- A 18.3.2.1 500,- € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- A 18.3.2.2 1.500,— € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- A 18.3.2.3 10.000,- € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

A 19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 19.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 19.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 19.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder A 19.3.1 Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderuna Versicherer muss der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.
- A 19.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
- A 19.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers;
- A 19.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
- A 19.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- A 19.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 19.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige

Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 19.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- A 19.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- A 19.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- A 19.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A 19.4.4 die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein

A 19.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 19.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 19.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 20.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 20.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 20.2.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 20.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247

BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 20.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 20.1 und A 20.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 20.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- A 20.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- A 20.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

A 21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 21.1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach A 10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten

A 21.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 21.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 22 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 22.1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

A 22.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.3 Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- A 23.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- A 23.1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels nach A 16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist
- A 23.1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B.

dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält.

A 23.1.4 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

A 23.3 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.

A 24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 24.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 24.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 24.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A 24.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- A 24.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- A 24.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

A 24.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 24.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 24.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

A 24.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die

gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

A 25 Welche weiteren besonderen Vereinbarungen gelten?

A 25.1 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz für Schäden einschließlich der Kosten, für die bereits Deckung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. Gebäudeversicherung, Glasbruchversicherung, Schutzbrief) besteht, gilt bis zur Höhe der Überschneidung nachrangig. Der Versicherungsnehmer kann frei entscheiden, wem er den Schaden anzeigt.

A 25.2 Mindestsicherungen

- A 25.2.1 Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahlschäden gemäß A 4 besteht nur, wenn die zu der versicherten Wohnung gehörenden und mit einem Türschloss ausgestatteten Haustüren bzw. Wohnungsabschlusstüren und weitere Außentüren (z. B. Terrassentüren, Kelleraußentüren) durch ein Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag (von außen nicht abschraubbar und über bündig montierte max. 5 mm überstehende Schließzylinder) gesichert sind.
- A 25.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 25.3 Sicherheitsvorschriften

- A 25.3.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird. Dazu gehört z. B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.
- A 25.3.2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen müssen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- A 25.3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 25.4 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Soweit Hausrat auch außerhalb der ständigen Wohnung versichert ist, gilt abweichend von A 8.2:

Nicht versichert sind

- A 25.4.1 in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden
- A 25.4.1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- A 25.4.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- A 25.4.1.3 Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
- A 25.4.1.4 Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- A 25.4.1.5 alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin;
- A 25.4.1.6 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;
- A 25.4.1.7 Kunstgegenstände.
- A 25.4.2 in nicht ständig bewohnten Gebäude wie z.B. Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern zusätzlich zu A 25.4.1.1 bis A 25.4.1.7
- A 25.4.2.1 Schusswaffen:
- A 25.4.2.2 Foto- und optische Apparate;
- A 25.4.2.3 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, ailt:

A 26 Wie ist die Wirkungsweise des optionalen Schadenfreiheits-Rabattsystems?

- A 26.1 Die Ersteinstufung des Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragssatz in % richtet sich nach dem Schadenverlauf der im Versicherungsschein genannten Wohnung in den letzten fünf Versicherungsjahren. Siehe dazu die Tabelle gemäß A 26.3. Ergänzend gelten die jeweils aktuellen Annahmerichtlinien des Versicherers.
- A 26.2 Der Vertrag wird nach seinem Schadenverlauf in jedem Versicherungsjahr zur nächsten Hauptfälligkeit neu eingestuft, wobei der Tag der ersten Entschädigungszahlung maßgeblich ist. Die Neueinstufung gilt ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Versicherungsjahr folgt.
- A 26.2.1 Ist der Vertrag während eines Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen, wird der Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle gemäß A 26.4 eingestuft.
- A 26.2.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn innerhalb des Versicherungsjahres keine Entschädigungszahlung für Schadenfälle geleistet wurde. Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse und sonstige externe Schadenregulierungskosten gelten dabei nicht als Entschädigungsleistung.
- A 26.2.1.2 Bei Schäden mit einer Gesamtentschädigungszahlung bis zu 2.000,— € gilt der Vertrag als schadenfrei, sofern dem Versicherer die gesamte Entschädigungszahlung innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der ersten Entschädigungszahlung durch den Versicherungsnehmer und/oder einen Dritten in vollem Umfang erstattet wird. Kommt es nach dem Rückkauf zu einer weiteren Entschädigungszahlung, ist ein erneuter Rückkauf nicht möglich, die Rückstufung richtet sich dann nach der ersten Entschädigungszahlung nach dem Rückkauf.
- A 26.2.2 Hat der Versicherer während eines Versicherungsjahres Entschädigungszahlungen zu einem oder mehreren Schäden erbracht, wird der Vertrag gemäß der Tabelle gemäß A 26.5 zurückgestuft. Es gilt dann der entsprechend in der Tabelle gemäß A 26.4 für die SF-Klasse ausgewiesene Beitragsfaktor. Je Schadenfall ist der Tag der ersten Entschädigungszahlung maßgeblich. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach A 26.2.1.2.

A 26.3 Ersteinstufungstabelle

SF-Klasse	Beitrags- faktor	Beschreibung für die Ersteinstufung	
SF -4	200	Mehr als 4 Schäden in den letzten 5 Jahren	
SF -3	165	4 Schäden in den letzten 5 Jahren	
SF -2	145	3 Schäden in den letzten 5 Jahren	
SF -1	125	2 Schäden in den letzten 5 Jahren	
SF 0	100	1 Schaden in den letzten 5 Jahren	
SF 3	90	Kein Schaden in den letzten 5 Jahren	

A 26.4 Beitragstabelle während der Laufzeit

SF-Klasse	Beitragsfaktor
SF -4	200
SF -3	165
SF -2	145
SF -1	125
SF 0	100
SF 1	96
SF 2	93
SF 3	90
SF 4	87
SF 5	84
SF 6	81
SF 7	78
SF 8	75
SF 9	72
SF 10	69
SF 11	66

A 26.5 Rückstufungstabelle nach Schadenzahlung

SF- Klasse	Rückstufung bei 1 Schaden	Rückstufung bei 2 Schäden	Rückstufung bei 3 Schäden
SF -4	SF -4	SF -4	SF -4
SF -3	SF -4	SF -4	SF -4
SF -2	SF -4	SF -4	SF -4
SF -1	SF -3	SF -4	SF -4
SF 0	SF -2	SF -4	SF -4
SF 1	SF -1	SF -3	SF -4
SF 2	SF -1	SF -3	SF -4
SF 3	SF 0	SF -2	SF -4
SF 4	SF 0	SF -2	SF -4
SF 5	SF 0	SF -2	SF -4
SF 6	SF 1	SF -1	SF -3
SF 7	SF 1	SF -1	SF -3
SF 8	SF 2	SF -1	SF -3
SF 9	SF 3	SF 0	SF -2
SF 10	SF 4	SF 0	SF -2
SF 11	SF 6	SF 1	SF -1

A 26.6 Sämtliche Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System gelten nicht für das etwaig vereinbarte Modul Soforthilfe.

Teil B

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der Erst- oder Einmalbeitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, frühestens jedoch zum vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, fällig.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halb-jahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er

verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer Pflicht-Versicherungsnehmer unverschuldeten verletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

- B 3.2 Gefahrerhöhung
- B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung
- B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere aber nicht nur vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer
- B 3.2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

- B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.
- B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- B 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der

Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3.3.2.2 zusätzlich zu B 3.3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen:
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- B 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4.1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

- B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

> Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

- B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.
- B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- B 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlas-

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4.2.2 entsprechend Anwendung.

- B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und w\u00e4hrend des Versicherungsverh\u00e4ltnisses.
- B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden, Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4.5 Örtlich zuständiges Gericht

B 4.5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4.5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B 4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und

nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- B 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- B 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.
- B 4.10 Aufwendungsersatz
- B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- B 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- B 4.10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- B 4.10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 4.10.1.1 und B 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B 4.10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- B 4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- B 4.10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- B 4.10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.
- B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen
- B 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

- B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
- B 4.12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- B 4.12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4.13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.



Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – Protect (BB VHB 2019 Protect)

Die "Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – Protect (BB VHB 2019 Protect)" bestehen aus folgenden Versicherungsmodulen, die jeweils gesondert vereinbart werden können und in einem solchen Fall als vereinbart im Versicherungsschein aufgeführt werden:

Protect Basis-Schutz

Protect Plus-Schutz

Protect OnTour-Schutz

Protect Cyber-Schutz

Protect WertePlus

Protect SicherheitsBonus

Protect Elementar-Schutz

Protect Glas-Schutz

Protect Soforthilfe

Protect Fahrrad-Schutz

Die in den nachfolgenden besonderen Bedingungen genutzte Bezeichnung "BB VHB 2019 Protect" beinhaltet immer alle genannten Versicherungsmodule, unabhängig davon, ob diese im Einzelfall vollständig oder teilweise vereinbart sind.

Subsidiarität

Sämtliche Regelungen und Leistungen aus den "BB VHB 2019 Protect" gelten subsidiär, soweit eine Entschädigung aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.

Protect Basis-Schutz

Im Umfang der "Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)" besteht zusätzlich Versicherungsschutz für "Protect Basis-Schutz" gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Anprall von Kraft-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen

- a. In Erweiterung von A 3 VHB 2019 sind Schäden an versicherten Sachen durch Fahrzeuganprall mitversichert. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden
 - aa. durch Straßen- und Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden,

oder

bb. durch Schienenfahrzeuge.

- b. Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die aa. durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder
 - bb. infolgedessen abhandenkommen.
- c. Gleiches gilt für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

2. Schäden durch Überschallknall und Tiefflieger

Versichert sind in Ergänzung zu A 3 VHB 2019 auch Schäden an den versicherten Sachen, die durch Überschallknall, tieffliegende Flugzeuge oder Hubschrauber verursacht werden.

3. Nutzwärmeschäden, Verpuffung

- a. Versichert sind in Ergänzung zu A 3.1 VHB 2019 auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie vorübergehend einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- Versichert sind daneben Folgeschäden an versicherten Sachen durch Ruß- und Rauchentwicklung sowie Schäden durch Verpuffung.

4. Schäden an Gefriergut

Versichert sind in Ergänzung zu A 3.3 VHB 2019 auch Folgeschäden an Gefriergut infolge von

- ä. Überspannung durch Blitzschlag oder Netzausfall wobei der Netzausfall vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein muss;
- b. unvorhersehbarem technischen Versagen der Kühl- und Gefriergeräte.

5. Feuerlöschkosten

Versichert sind in Ergänzung zu A 13 VHB 2019 auch Feuerlöschkosten, die im Rahmen des Versicherungsfalls z. B. von der Feuerwehr oder anderen Institutionen direkt beim Versicherungsnehmer geltend gemacht werden.

Leistungsgarantien und Geltung von Leistungsverbesserungen

- a. Der Versicherer garantiert die Einhaltung der in den Musterbedingungen des GDV (VHB 2016) aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den VHB 2019 oder den zugehörigen besonderen Bedingungen.
- b. Der Versicherer garantiert die Einhaltung der in den Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse für die Hausratversicherung (Stand 08.08.2018) aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den VHB 2019 oder den zugehörigen besonderen Bedingungen.
- c. Werden die in dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- d. Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter des Versicherers hat registrieren lassen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer über Leistungsänderungen aktuell informieren.

7. Versicherungswechsel

 a. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit ablehnen.

Kann der Versicherer sich mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes vom Versicherungsnehmer unterstützt und diesbezügliche Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Vorversicherer an den Versicherer abgetreten werden.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer die zu viel erbrachte Leistung vom Versicherungsnehmer zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

b. Der Versicherungsvertrag beginnt um 12:00 Uhr des ersten Tages der Vertragslaufzeit. Endet der Vorvertrag um 00:00 Uhr dieses Tages, gewährt der Versicherer abweichend Versicherungsschutz für den Zeitraum von 00:00 bis 12:00 Uhr.

8. Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

Abweichend von A 12.6.1 VHB 2019 ist die Entschädigungsgrenze auf 20 % der Versicherungssumme erhöht.

9. Erweiterte Hotelkosten

Abweichend von A 13.2.3 VHB 2019 sind Hotelkosten längstens für die Dauer von 150 Tagen versichert. Die Entschädigungsleistung ist pro Tag auf 100,− € begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

10. Erweiterte Bewachungskosten

Die in A 13.2.6 VHB 2019 genannte Höchstgrenze für den Ersatz von Bewachungskosten wird auf 48 Stunden erhöht.

11. Vorsorgeversicherung

Die in A 14.2.3 VHB 2019 vorgesehene Erhöhung der Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag wird auf 10 % erweitert.

12. Erweiterter Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel

- a. In Erweiterung von A 16.1 und A 16.2 VHB 2019 besteht Versicherungsschutz nach einem Wohnungswechsel für einen Übergangszeitraum von längstens 3 Monaten nach Umzugsbeginn in beiden Wohnungen.
- b. In Erweiterung von A 14.4.3 VHB 2019 besteht der Unterversicherungsverzicht bei Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung bis zu 3 Monate nach Umzugsbeginn in der neuen Wohnung fort. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

13. Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Abweichend von A 18.3.2 VHB 2019 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall - sofern im Versicherungsschein keine anderen Beträge festgelegt sind:

- a. 1.000,- € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- b. 2.500,– € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c. 20.000,- € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen

aus Gold und Platin.

14. Keine Anzeigepflicht bei Einrüstung

In Erweiterung von B 3.2.2 VHB 2019 ist die Aufstellung eines Gerüstes am Versicherungsort nicht als besondere Gefährdung anzeigepflichtig.

15. Explosionsschäden durch Blindgänger

Abweichend von A 2 VHB 2019 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen versichert.

Protect Plus-Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der "Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)" zusätzlich Versicherungsschutz für "Protect Plus-Schutz" gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Diebstahl am Arbeitsplatz

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten mitversichert.
- b. Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 18 VHB 2019 ist auf 2.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

2. Diebstahl durch Hausangestellte

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen durch Hausangestellte oder durch Pflegepersonal des Versicherungsnehmers innerhalb des Versicherungsortes mitversichert.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,– € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

3. Diebstahl bei Klinikaufenthalten

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 werden durch einfachen Diebstahl oder Trickdiebstahl entwendete versicherte Sachen mitversichert, wenn
 - diese Sachen im Behandlungsraum, Krankenzimmer, Hotelzimmer oder einem dem Versicherungsnehmer zugeteilten separaten Raum gelagert waren;
 - der Versicherungsnehmer sich im Rahmen einer medizinischen Behandlung dort aufhielt und den Schadenfall unverzüglich der Leitung oder Verwaltung der Einrichtung angezeigt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B 3.3.3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- b. Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt.
- c. Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 18 VHB 2019 ist auf 500,— € je Versicherungsfall begrenzt. Die Entschädigungsleistung für elektronische Kleingeräte (wie z.B. Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Tablet) ist auf 3.000,— € je Versicherungsfall begrenzt.
- d. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

4. Diebstahl aus Kraft- und Luftfahrzeugen

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der Diebstahl von versicherten Sachen durch Aufbrechen eines verschlossenen Kraft- oder Luftfahrzeuges, welches sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindet, mitversichert.
- b. Mitversichert ist auch der Diebstahl von versicherten Sachen durch Aufbrechen von einer auf oder an dem Kraftfahrzeug festmontierten und verschlossenen Box oder das Aufbrechen eines verschlossenen, in Betrieb befindlichem und an das Zugfahrzeug angekoppelten Kraftfahrzeuganhängers. Ausgeschlossen bleibt der Diebstahl aus

- Wohnwagen und Wohnmobilen. Planen oder Ähnliches gelten nicht als Verschließung.
- Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 18 VHB 2019 ist auf 500,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- d. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

5. Mitversicherung von Kraftfahrzeugteilen und -zubehör

- a. Abweichend von A 9.1.3 VHB 2019 sind Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind (z.B. Kindersitze, Sommer-/Winterräder, Fahrradträger und Dachboxen), versichert.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 2.000,– € je Versicherungsfall begrenzt.

6. Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
- Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
- c. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000,– € je Versicherungsfall begrenzt.
- d. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

7. Diebstahl aus Gemeinschaftsräumen

- a. In Ergänzung zu A 4 VHB 2019 ist auch der einfache Diebstahl von Sachen, die in nach A 10.3 VHB 2019 definierten Gemeinschaftsräumen abgestellt sind, mitversichert. Mitversicherte Sachen sind Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Stützapparate.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,– € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

8. Diebstahl aus dem Garten

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 sind folgende auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers befindliche Sachen auch gegen einfachen Diebstahl mitversichert:
 - Gartenmöbel, Gartengeräte, Mähroboter, Grills, Wäschespinnen, Kleidung und Wäsche, Kinder-Spielgeräte, Gartenskulpturen, abgestellte Kinderwagen sowie Krankenfahrstühle des Versicherungsnehmers.
- Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

9. Haustür-Trickdiebstahl

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Täter durch eine Täuschungshandlung gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Personen, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers in dessen Wohnung anwesend sind, in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes (Trickdiebstahl) entwendet werden.
- b. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

10. Räuberische Erpressung

Abweichend von A 4.4.2 VHB 2019 sind auch Schäden durch Raub mitversichert, wenn diese Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe auf Verlangen des Täters hingeschafft werden.

11. Böswillige Beschädigungen

 a. In Erweiterung von A 1 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dadurch entstanden sind, dass

- versicherte Sachen innerhalb versicherter Räume durch Graffiti oder sonstige böswillige Handlungen durch unbefugte Dritte beschädigt werden.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 10.000,— € je Versicherungsfall begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250,— € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.

12. Telefonmissbrauch

Mitversichert sind Mehrkosten des Versicherungsnehmers, die durch den Missbrauch einer Telefonverbindung im Versicherungsort durch den Täter im Rahmen eines Einbruchdiebstahles nach A 4 VHB 2019 entstehen.

13. Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

- a. Durch den Missbrauch von Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten nach einem Versicherungsfall gemäß A 4 VHB 2019 entstandene Vermögensverluste des Versicherungsnehmers werden erstattet.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,– € je Versicherungsfall beschränkt.

14. Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß A 4.1 VHB 2019 gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht über diesen Vertrag versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum privat oder gewerblich genutzt wird.

15. Einschluss von Arbeitszimmern

- a. Abweichend von A 10.1 VHB 2019 sind versicherte Sachen auch dann in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen versichert, wenn diese Räume nicht oder nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 20.000,– € je Versicherungsfall beschränkt.

16. Einschluss von Handelswaren und Musterkollektionen

- a. Abweichend von A 8.3.7 VHB 2019 sind Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert. Die Mitversicherung gilt ausschließlich innerhalb des Versicherungsortes.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 15.000,– € je Versicherungsfall beschränkt.

17. Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks

- a. In Ergänzung zu A 10.2 VHB 2019 werden auch ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Garagen außerhalb des Grundstücks dem Versicherungsort hinzugerechnet.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,– € je Versicherungsfall beschränkt.

18. Hausrat in Sammelgaragen

In Ergänzung zu A 10.2 VHB 2019 werden auch Sammelgaragen, in denen der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person einen Stellplatz gemietet/gepachtet hat, dem Versicherungsort hinzugerechnet, sofern sich diese innerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers befinden.

19. Erweiterte Bewachungskosten

Die in A 13.2.6 VHB 2019 sowie Ziffer 10. Protect Basis-Schutz genannte Höchstgrenze für den Ersatz von Bewachungskosten entfällt.

20. Behandlungsaufwand für verletzte Tiere

a. Soweit durch einen Versicherungsfall unmittelbar die Verletzung eines Haustieres (Hund, Katze, Aquarienfisch, Vogel im K\u00e4fig; im Terrarium gehaltene andere privat genutzte Tiere) herbeigef\u00fchrt wird, ersetzt der Versicherer die Kosten der tier\u00e4rztlichen Behandlung. b. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000,– € je Versicherungsfall beschränkt.

21. Rückreisekosten, Wohnungssicherung

- a. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines versicherten erheblichen Schadenfalles vorzeitig seine Urlaubs-/ Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist. Als Urlaubs-/Dienstreise gilt jede privat/geschäftlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen.
- Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- c. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Die Rückreisekosten werden bis höchstens 7.500,− € je Versicherungsfall ersetzt.
- d. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B 3.3.3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- e. Anstelle der Erstattung der Rückreisekosten übernimmt der Versicherer auch für den Versicherungsnehmer die Kosten der Sicherung der Wohnung, Durchführung gebotener Schadenminderungshandlungen und Beweissicherung zum Schaden selbst. Voraussetzung dafür ist die Erteilung einer Einverständniserklärung und Vollmacht des Versicherungsnehmers. Es gelten die Voraussetzungen und die Höchstgrenze gem. Ziffern a.-c.

22. Zusätzliche Leistungen bei Großschäden

In Versicherungsfällen mit einem Gesamtaufwand von mindestens 10.000,− € berät und unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer wie folgt:

- Der Versicherer wird für eine persönliche Aufnahme des Schadens durch einen Regulierungsbeauftragten innerhalb von 24 Stunden sorgen und dabei den Versicherungsnehmer umfassend über Rechte, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten beraten.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten ergänzender psychologischer Betreuung bis zur Höhe von 500,– €.
- Zur Überbrückung von Notlagen erbringt der Versicherer Sofortleistungen an den Versicherungsnehmer oder Dritte.
- Der Versicherer übernimmt bei der Abwicklung eine kostenlose telefonische Beratung (unter Erstattung der angefallenen Telefongebühren, höchstens jedoch 500,– € je Versicherungsfall).
- Der Versicherungsnehmer kann zusätzlich eine pauschale Leistung in Höhe von 500,– € für persönliche Auslagen beantragen.

23. Erweiterte Hotelkosten

Die in A 13.2.3 VHB 2019 und Ziffer 9. Protect Basis-Schutz genannte Höchstgrenze für die Hotelunterbringung nach einem Versicherungsfall entfällt.

24. Umzugskosten

In Ergänzung zu A 13 VHB 2019 werden die Kosten eines Umzuges, einschließlich der Kosten für Wohnungsabnahme und Beweissicherung, ersetzt, sofern die Wohnung aufgrund eines Versicherungsfalls unbewohnbar geworden ist.

25. Kosten für einen Sachverständigen

Der Versicherer ersetzt bei Schäden mit einem Gesamtschadenaufwand von mehr als 5.000,−€ neben den von ihm veranlassten Sachverständigenkosten auch die Kosten eines gemeinsam beauftragten neutralen Sachverständigen. Alternativ ersetzt der Versicherer im Sachverständigenverfahren die dem Versicherungsnehmer entstehenden eigenen Sachverständigenkosten im Verhältnis des Obsiegens.

26. Datenrettungskosten für private Daten

- a. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die Wiederherstellung technische von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Dies gilt, wenn diese werden. genutzt zumindest auch privat Wiederbeschaffung gilt dabei nicht als Wiederherstellung. Daten durch Voraussetzung ist, dass die des Datenträgers Substanzbeschädigung gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- b. Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:
 - Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt.
 - Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.
 - Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

27. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

In Ergänzung zu A 14 VHB 2019 werden auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen ersetzt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte wegen Technologiefortschritts nicht möglich ist.

28. Erweiterte Transport- und Lagerkosten

Die in A 13.2.4 VHB 2019 genannte Höchstdauer für die Mitversicherung von Transport- und Lagerkosten nach einem Versicherungsfall entfällt.

29. Kosten nach Fehlalarm durch Rauch- oder Gasmelder

- Versichert sind die in Folge eines Fehlalarms eines Rauchoder Gasmelders notwendig gewordenen Kosten
 - eines Feuerwehreinsatzes und
 - für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die durch eine von Polizei oder Feuerwehr veranlasste Notöffnung entstanden sind.
- b. Versicherungsschutz besteht nur, sofern es sich um einen von der VdS oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannten Rauch- oder Gasmelder handelt, der gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut ist.
- Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht wird.
- d. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.500,– € je Versicherungsfall beschränkt.

30. Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen

- a. In Ergänzung zu A 8 VHB 2019 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden, mitversichert.
- b. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist auch der einfache Diebstahl dieser Sicherungsanlagen mitversichert. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

31. Erweiterter Leitungswasserbegriff

- a. In Erweiterung zu A 5.3 VHB 2019 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an
 - Lüftungs- und Gasrohren,
 - innenliegenden Regenfallrohren,
 - Regenwassernutzungsanlagen,
 - Armaturen,
 - Rohren von sonstigen Anlagen der regenerativen Energieversorgung

- mitversichert, soweit diese Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören.
- In Erweiterung von A 5.2 VHB 2019 gilt der Schaden durch den Austritt von flüssigen oder gasförmigen Stoffen aus den unter 31. a. genannten Installationen als mitversichert.

32. Mehrkosten durch Medienverlust

In Erweiterung von A 5 VHB 2019 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Leitungswasser oder Erdgas, der infolge eines Versicherungsfalls nach A 1 VHB 2019 oder nach Ziffer 31. Protect Plus-Schutz entsteht und den das Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

33. Nässeschäden an behindertengerechten Einbauten

In Erweiterung von A 13.2.8 VHB 2019 sind die infolge eines Nässeschadens gemäß A 5.2 VHB 2019 notwendig gewordenen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten mitversichert, sofern der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

34. Nässeschäden durch wasserführende Dekoelemente

- a. In Erweiterung von A 5.2 VHB 2019 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus wasserführenden Dekorationselementen (z. B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen), die sich innerhalb der versicherten Wohnung befinden.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,− € je Versicherungsfall beschränkt.

35. Einschluss weiterer Wasserschäden

- a. In Abänderung von A 6.4 VHB 2019 sind die durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser sowie von Schnee oder Eis entstandenen Schäden an versicherten Sachen, soweit sich diese innerhalb der versicherten Wohnung befinden, mitversichert.
- b. Nicht versichert sind die durch Rückstau oder sonstige Überschwemmung des Grundstückes oder Gebäudes entstandenen Schäden.
- c. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,– € je Versicherungsfall beschränkt.

36. Rauch- und Rußschäden

Für Rauch- und Rußschäden an versicherten Sachen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie nicht Folge eines Brandes im Sinne von A 3.1 VHB 2019 sind. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß über einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen entstehen.

37. Seng- und Schmorschäden

Abweichend von A 3.7 VHB 2019 sind Seng- und Schmorschäden, die durch Hitzeeinwirkung ohne offene Flamme entstehen, mitversichert.

38. Erweiterte Versicherung der Sachen im Garten

In Erweiterung von A 10 VHB 2019 und abweichend von A 6.4.7 VHB 2019 sind folgende auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers befindliche Sachen gegen die Gefahren Sturm, Hagel und Brand, Blitzschlag, Explosion gemäß A 1 VHB 2019 mitversichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Mähroboter, Grills, Wäschespinnen, Kleidung und Wäsche, Kinder-Spielgeräte, fest verankerte Gartenskulpturen, abgestellte Kinderwagen sowie Krankenfahrstühle des Versicherungsnehmers.

39. Sturmschäden ohne Mindestwindstärke

Abweichend von A 6.1.1 VHB 2019 sind Schäden innerhalb der versicherten Räume durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.

40. Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen

 a. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

 b. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

c. Nicht versichert sind

- Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.
- Schäden, die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten oder anderen in den versicherten Räumen berechtigt anwesenden Personen verursacht werden.
- d. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. In diesem Fall beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlichrechtlichen Entschädigungsrechts übersteigt.
- f. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel jederzeit durch Erklärung in Textform kündigen. Diese Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

41. Regressverzicht gegenüber Angehörigen

- a. Abweichend von B 4.11 VHB 2019 nimmt der Versicherer im Falle eines entsprechend 42. b. erfolgenden Einspruchs von der Geltendmachung übergehender Ersatzansprüche Abstand, soweit der Ersatzanspruch einen sonstigen Angehörigen oder einen Angestellten des Versicherungsnehmers betrifft.
- Der Einspruch ist vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats einzulegen, nachdem dieser davon Kenntnis erlangt, dass der Versicherer den Anspruch geltend machen möchte.
- c. Ein Einspruch ist nicht möglich, wenn der Angehörige oder Angestellte des Versicherungsnehmers den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder der Schaden vorsätzlich verursacht worden ist.

42. Unterversicherungsverzicht bei Kleinschäden

Abweichend von A 17.4 VHB 2019 nimmt der Versicherer bei Schäden bis zu 5.000,− € keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, sofern der Versicherungsnehmer die bestehende Unterversicherung unverzüglich beseitigt.

43. Versehensklausel

In Ergänzung zu B 3.3.3 VHB 2019 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher, einfach fahrlässiger Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen.

44. Erweiterter Versicherungsschutz bei Umzug in beiden Wohnungen

In Erweiterung von A 16.1 und A 16.2 VHB 2019 sowie Ziffer 12. Protect Basis-Schutz besteht Versicherungsschutz nach einem Wohnungswechsel für einen Übergangszeitraum von längstens 5 Monaten nach Umzugsbeginn in beiden Wohnungen.

45. Vorübergehendes Unbewohntsein

In Erweiterung von A 23.1.3 VHB 2019 liegt keine Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte versicherte Wohnung vorübergehend bis zu 12 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

46. Leistungen bei grober Fahrlässigkeit

- a. Der Versicherer macht bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten von dem Recht, die Entschädigungsleistung gemäß B 4.12 zu kürzen, keinen Gebrauch.
- b. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe bis 5.000,- € verzichtet der Versicherer bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften nach A 21 VHB 2019 und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften nach B 3.3.1.1 a) VHB 2019 vollständig auf sein Recht, die Entschädigungsleistung zu kürzen.
- c. Der Versicherer wird im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften einen Anteil des versicherten Schadenaufwandes, der sich nach der Schwere des Verschuldens und ihrer Auswirkung im Schadenfall bemisst, erstatten, mindestens in Höhe von 50 %. Die Regelung nach 46. b. geht dieser Regelung vor.

47. Rauchmelder

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschriften bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

48. Erhöhung des Vorsorgebetrages

- a. Die in A 14.2.3 VHB 2019 sowie Ziffer 11. Protect Basis-Schutz vorgesehene Erhöhung der Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag wird auf 30 % erweitert.
- b. A 17.3 VHB 2019 wird wie folgt ersetzt:

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach Ziffer 48. a. Protect Plus-Schutz BB VHB 2019 Protect begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten gemäß A 13 VHB 2019 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

49. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Versicherungsschutz für "Protect Plus-Schutz" in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect OnTour-Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der "Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)" zusätzlich Versicherungsschutz für "Protect OnTour-Schutz" gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Erweiterung der Außenversicherung

- a. Abweichend von A 12.1.2 VHB 2019 besteht auch dann Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung, wenn sich die Sachen nicht länger als 24 Monate außerhalb der Wohnung befinden.
- b. Die in A.12.6.1 VHB 2019 genannte Entschädigungsgrenze entfällt

2. Beraubung von beauftragten Personen

In Erweiterung zu A 4.3.1 VHB 2019 steht eine dritte Person, die der Versicherungsnehmer mit der Betreuung versicherter Sachen beauftragt hat und außerhalb des Versicherungsortes beraubt wird, dem Versicherungsnehmer gleich.

3. Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der Diebstahl von versicherten Sachen durch Aufbrechen eines verschlossenen Wohnwagens oder Wohnmobils, welcher/s sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindet, mitversichert.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,– € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

4. Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der Diebstahl von versicherten Sachen durch Aufbrechen eines verschlossenen Wassersportfahrzeuges, welches sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindet, mitversichert.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,– € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

5. Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der Diebstahl von versicherten Sachen durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder Zugabteile mitversichert.
- b. Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 18 VHB 2019 und für elektronische Kleingeräte (wie z. B. Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Tablet) ist auf 1.500,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

6. Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist auch der einfache Diebstahl von Kinderwagen, nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen und Gehhilfen mitversichert, wenn sich diese Sachen zum Zeitpunkt des Diebstahls in Gebrauch befanden. Für die mit diesen Sachen lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit diesen abhandengekommen sind.
- b. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

7. Taschendiebstahl

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist auch der einfache Diebstahl von externen Taschen (z. B. Handtaschen und Rucksäcke) einschließlich deren Inhalt mitversichert, wenn diese vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Zeitpunkt des Diebstahls persönlich mitgeführt und der Diebstahl durch angewandte List, Schnelligkeit, besondere Geschicklichkeit oder unter Ausnutzung eines Überraschungsmomentes erfolgt. Nicht mitversichert ist der einfache Diebstahl aus Taschen von Bekleidung (z. B. Jacken- und Hosentaschen).
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000,– € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

8. Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern

a. In Erweiterung zu A 4.1 VHB 2019 sind Fahrräder und Fahrradanhänger auch gegen Diebstahl versichert. Fahrrädern gleichgestellt sind Pedelecs, E-Bikes sowie E-Scooter, sofern keine Versicherungspflicht besteht. Für die lose mit dem Fahrrad und dem Fahrradanhänger verbundenen und regelmäßig dem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit diesen abhandengekommen sind.

- b. Einzuhalten sind folgende Obliegenheiten:
 - Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er das Fahrrad und/oder den Fahrradanhänger nicht zur Fortbewegung einsetzt.
 - Ist das Fahrrad und/oder der Fahrradanhänger nicht in Gebrauch, hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zu nutzen. Er muss dort das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern.
 - Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads und/oder des Fahrradanhängers belegen, zu beschäffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er den Erwerb und die Identität des Fahrrads und/oder des Fahrradanhängers anderweitig nachweisen kann.
 - Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Darüber hinaus hat er dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad und/oder der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- c. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach 8.b kann der Versicherer nach B 3.3.1.2 und B 3.3.3 VHB 2019 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- d. Die Entschädigungsleistung ist auf 1 % der Versicherungssumme (siehe A 14.2 VHB 2019) je Versicherungsfall für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

9. Verlust von aufgegebenem Reisegepäck

- a. Mitversichert ist der Verlust von versicherten Sachen auf Reisen, die bei einem Beförderungsunternehmen oder einer gewerblichen Gepäckaufbewahrung aufgegeben wurden.
- b. Die Schäden sind dem Beförderungsunternehmen bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bestätigung des entsprechenden Unternehmens einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer unter den in B 3.3.3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- c. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,– \in je Versicherungsfall begrenzt.

10. Sportgeräte außerhalb des Wohnortes

In Ergänzung zu A 12 VHB 2019 sind Sportgeräte (z.B. Golfbag, Sattel), die sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden, mitversichert. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Versicherungsschutz für diese Sachen nur, wenn sie sich entweder in einem verschlossenen, nur für den Versicherungsnehmer zugänglichen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nur für den Versicherungsnehmer zugänglichen Stahlschrank befinden.

11. Transportmittelunfall

In Ergänzung zu A 1 VHB 2019 ist auch die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Hausratgegenstände durch den Unfall mit einem Transportmittel, mit dem die versicherten Sachen befördert werden, mitversichert, sofern das Transportmittel bei dem Unfall selbst durch ein plötzliches, von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis beschädigt oder zerstört ist. Als Transportmittel gelten Bus, Pkw (außer Wohnwagen und Wohnmobile), Bahn, Schiff und Flugzeug.

12. Reiserücktrittskosten

a. Der Versicherer erstattet anfallende Stornogebühren einer bereits gebuchten Urlaubsreise für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, wenn dieser wegen eines erheblichen Versicherungsfalls seine Urlaubsreise nicht antreten kann. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des

- Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
- Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- c. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,– € je Versicherungsfall begrenzt.
- d. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubsreise bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B 3.3.3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

13. Zweitwohnsitz

- a. In Ergänzung zu A 10 VHB 2019 ist der Hausrat eines ständig behördlich gemeldeten und bewohnten Zweitwohnsitzes innerhalb eines geschlossenen Wohngebietes in Deutschland mitversichert. Als ständig bewohnt gilt dieser Wohnsitz, wenn dort innerhalb von 30 Tagen wenigstens einmal vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten genächtigt wird. Abweichend von A 23.1.3 VHB 2019 und in Ergänzung von B 3.2 VHB 2019 kann eine Gefahrerhöhung vorliegen, wenn der ansonsten ständig bewohnte Zweitwohnsitz länger als 30 Tage unbewohnt und nicht beaufsichtigt bleibt.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 20.000,- € je Versicherungsfall begrenzt. Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 18 VHB 2019 ist auf 2.500,- € je Versicherungsfall begrenzt.

14. Vorsorgeversicherung für Kinder

- a. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder (auch Enkel-, Stief-, Adoptivoder Pflegekinder) erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
- b. Die Entschädigungsleistung für diese Vorsorgeversicherung ist auf 40 % der Versicherungssumme je Versicherungsfall begrenzt. Die Mitversicherung erlischt zwölf Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Haushaltsgründung erfolgte.

15. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Versicherungsschutz für "Protect OnTour-Schutz" in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect Cyber-Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der "Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)" zusätzlich Versicherungsschutz für "Protect Cyber-Schutz" gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Reparatur- und Ersatzkosten nach einem Cyberangriff

a. Versichert sind die in Folge einer Cyber-Attacke tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die Reparatur oder sofern sich die schädliche Software oder der Virus von den betroffenen Systemen technisch nicht entfernen lässt - die Wiederbeschaffung beschädigter oder unbrauchbar gewordener Geräte bzw. Geräteteile einschließlich mit diesen verbundene Peripheriegeräte (z. B. Drucker, Wechseldatenträger, Router, Smart-Home-Geräte).

- b. Mitversichert sind auch die in Folge einer Cyber-Attacke tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung. Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:
 - Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt.
 - Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.
 - Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
- c. Cyber-Attacken sind das unbefugte Eindringen Dritter in die Daten und Programme eines internetfähigen gesicherten Geräts unter Einsatz einer Schadsoftware, die über das Internet (einschließlich E-Mail) transportiert wird. Einer Cyber-Attacke steht das Einschleusen einer Schadsoftware über ein Speichermedium (z. B. USB-Stick) gleich.
- d. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.500,− € je Versicherungsfall begrenzt.

2. Datenrettungskosten für private Daten

- a. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die Wiederherstellung technische von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Dies gilt, wenn diese zumindest auch privat genutzt werden. Eine Wiederbeschaffung gilt dabei nicht als Wiederherstellung. Voraussetzung ist, dass die Daten durch eine Substanzbeschädigung des Datenträgers gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind-Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- b. Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:
 - Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt.
 - Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.
 - Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

3. Neukauf von Musik-, Video- und Fotodateien

- a. In Erweiterung von A 9.1.7 VHB 2019 leistet der Versicherer auch für die tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten der Wiederbeschaffung oder des Neukaufs bzw. des neuerlichen Lizenzerwerbs von ausschließlich privaten Musik-, Video- und Fotodateien. Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.
- Der Anspruch auf diese Leistungen besteht nur, soweit eine technische Wiederherstellung erfolglos war oder nicht möglich ist.
- c. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,– € je Versicherungsfall begrenzt.

4. Datenrettungskosten für berufliche Daten

 a. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen, die beruflich genutzt werden. Eine Wiederbeschaffung gilt dabei nicht als Wiederherstellung.

Voraussetzung ist, dass die Daten durch eine Substanzbeschädigung des Datenträgers verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

- b. Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:
 - Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt.

- Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines erneuten Lizenzerwerbs.
- c. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.500,− € je Versicherungsfall begrenzt.

5. Konflikte mit Online-Händlern

Versichert sind Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer als Käufer einer Ware im Internet, die nicht geliefert wird, erleidet.

- a. Voraussetzungen hierfür sind:
 - Die Ware wurde zum privaten Gebrauch ausschließlich unter Verwendung des Internets bei einem Verkäufer mit Geschäfts- bzw. Wohnsitz innerhalb eines Mitgliedstaates der europäischen Union erworben und bezahlt.
 - Die bestellte Ware wurde (mindestens 14 Tage nach dem vereinbarten Liefertermin) nicht geliefert. Eine Aufforderung zur Lieferung ist mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich erfolgt. Der Verkäufer kommt seiner Verpflichtung zur Lieferung nach Fristablauf nicht nach.
 - Eine schriftliche Aufforderung zur Rückzahlung des Kaufpreises mit einer Frist von weiteren 14 Tagen ist erfolglos geblieben.
- b. Kein Versicherungsschutz besteht bei Kaufverträgen über
 - Bargeld (auch digitale Währungen, Münzen und Medaillen), Briefmarken und sonstige Wertzeichen, Gutscheine, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Telefonund sonstige Chipkarten;
 - Waren, die über Portale angeboten werden, bei denen nur die Kaufanbahnung online erfolgt (z. B. Kleinanzeigen und Inserate);
 - Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden dürfen;
 - Dienstleistungen (z. B. Internet-, Strom- und Gasverträge) sowie Downloads, verderbliche Waren, Medikamente, Tiere und Kraftfahrzeuge;
 - Sittenwidrige und illegale Geschäfte, über das Darknet bestellte Waren sowie Kapital- und Spekulationsgeschäfte;
 - Rechte, auch wenn diese in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind.
- c. Es besteht kein Versicherungsschutz, sofern anderweitig eingebundene Dienstleister (z. B. Online-Bezahlsysteme oder Versanddienstleister) zum Ersatz verpflichtet sind.
- d. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.500,– € je Versicherungsfall begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 50,– € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.

6. Phishing und Pharming

Versichert sind Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer durch Phishing oder Pharming erleidet.

- a. Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails und darin enthaltener Links auf manipulierte Webseiten vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus.
- b. Als Pharming gilt ein Verfahren, bei dem Täter mithilfe einer Schadsoftware Manipulationen auf dem Rechner von arglosen Dritten durchführen. Beim Aufruf einer Webseite wird die Bildschirmmaske durch eine betrügerische Eingabemaske ersetzt und der Täter erlangt so vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten.

Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor. Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem Phishing- oder Pharming-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank) sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei privaten Online-Banking-Aktionen entstanden ist, die in der privaten Wohnung oder an dem privaten Laptop/portablen PC/Smartphone des Versicherungsnehmers durchgeführt wurden. Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist zudem, dass die Bank dabei einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.

c. Obliegenheiten

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die elektronischen Geräte, die zum Online-Banking genutzt werden, durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. aktive Firewall und Virenscanner) regelmäßig gesichert, geprüft und auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- Nach Eintritt des Versicherungsfalls muss zusätzlich zu den in B 3.3 VHB 2019 zu befolgenden Obliegenheiten die kontoführende Bank ermächtigt werden, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach B 3.3.1.2 und B 3.3.3. VHB 2019 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

- d. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.500,– € je Versicherungsfall begrenzt.
- e. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangsund Identifikationsdaten erlangt haben.

7. Skimming

Versichert sind auch Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer durch Skimming erleidet.

- a. Als Skimming gilt ein Verfahren, bei dem Täter Geldautomaten manipulieren, um Kontodaten auszulesen und abzuspeichern. Mit den auf kriminelle Art erlangten Daten werden Kopien von Zahlungskarten gefertigt, um Geld von den Konten argloser Dritter abzuheben.
- b. Nach Eintritt des Versicherungsfalls muss zusätzlich zu den in B 3.3 VHB 2019 zu befolgenden Obliegenheiten die kontoführende Bank ermächtigt werden, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen;

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer nach B 3.3.1.2 und B 3.3.3. VHB 2019 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

- c. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.500,– \in je Versicherungsfall begrenzt.
- d. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangsund Identifikationsdaten erlangt haben.

8. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer k\u00f6nnen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Versicherungsschutz f\u00fcr "Protect Cyber-Schutz" in Textform k\u00fcndigen. K\u00fcndigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine K\u00fcndigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect WertePlus

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der "Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)" zusätzlich Versicherungsschutz für "Protect WertePlus" gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Leistung über die Versicherungssumme hinaus

- a. Abweichend von A 14.2.1 VHB 2019 leistet der Versicherer in unbegrenzter Höhe auch über die Versicherungssumme hinaus, sofern die Voraussetzungen für den Unterversicherungsverzicht gemäß A 14.4.2 gegeben sind.
- Alle in den VHB 2019 und BB VHB 2019 Protect genannten besonderen Entschädigungsgrenzen einzelner Leistungsdetails bleiben davon unberührt.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

In Erweiterung von A 13 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

3. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

In Erweiterung von A 13 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die Gefahr, die durch Eintritt eines Beseitigung einer Versicherungsfalls innerhalb oder außerhalb Versicherungsorts entsteht und zu deren Beseitigung der auf Grund Versicherungsnehmer öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist. Hierzu zählen auch die notwendigen Aufwendungen für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

4. Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen

- a. In Erweiterung von A 13 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten, die infolge eines Versicherungsfalls zerstört wurden oder abhandengekommen sind.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 350,-€ je Versicherungsfall begrenzt.

5. Kosten für Miet- oder Ersatzgeräte

In Erweiterung von A 13 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für vorübergehend gemietete, dringend benötigte Haushaltsgeräte (Waschmaschinen oder Waschtrockner, Trockner, Kühlschränke, Gefrierschränke bzw. -truhen, Herde/Öfen, Geschirrspüler) sowie medizinische und elektro-medizinische Geräte, wenn die Geräte des Versicherungsnehmers infolge eines Versicherungsfälls beschädigt, oder zerstört oder abhandengekommen sind und eine umgehende Reparatur oder Wiederbeschaffung nicht möglich ist.

6. Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte

In Erweiterung von A 13 VHB 2019 ersetzt der Versicherer bei folgenden neu zu beschaffenden Haushaltsgeräten die Mehrkosten für die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls verfügbare höchste Effizienzklasse: wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen oder Waschtrockner, Trockner, Kühlschränke, Gefrierschränke bzw. -truhen und Geschirrspüler.

7. Mehrkosten durch Preissteigerungen

In Erweiterung von A 13 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen, notwendigen Mehrkosten infolge von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sich auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

8. Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl von Schlüsseln

a. In Erweiterung von A 13.2.5 VHB 2019 leistet der

- Versicherer auch Entschädigung für Schlossänderungskosten, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einfachen Diebstahl abhandenkommen.
- Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.
- c. Die Entschädigungsleistung ist auf 500,– € je Versicherungsfall begrenzt.

Unterversicherungsverzicht bei Umzug in eine größere Wohnung

In Erweiterung von A 14.4.3 VHB 2019 und Ziffer 12. b Protect Basis-Schutz besteht der Unterversicherungsverzicht bis 12 Monate nach Umzugsbeginn fort.

10. Diebstahl aus abgeschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden

- a. In Erweiterung von A 4.1.2 VHB 2019 besteht Versicherungsschutz auch gegen Diebstahl versicherter Sachen aus abgeschlossenen Schließ- und Wertfächern sowie Spinden außerhalb von Gebäuden, wenn der Täter zur Ausführung der Tat die oben genannten Behältnisse aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt.
- Nicht versichert ist der Diebstahl außerhalb von Gebäuden aus sonstigen abgeschlossenen Behältnissen, wie Safes, Möbeln, Koffern, Aktentaschen etc.
- Nicht versichert sind die in A 18.1.1 VHB 2019 genannten Wertsachen sowie elektronische Geräte einschließlich Zubehör.
- d. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.
- e. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,– € je Versicherungsfall begrenzt.

11. Sachen in vermieteter Einliegerwohnung

In Erweiterung von A 10.1 VHB 2019 gehört die Einliegerwohnung eines Einfamilienhauses zur Wohnung, wenn der Versicherungsnehmer das Einfamilienhaus selbst bewohnt. Für fremdes Eigentum gemäß A 8.4 VHB 2019 in der Einliegerwohnung besteht kein Versicherungsschutz.

Eine Entschädigung über diesen Vertrag wird nur geleistet, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag des Bewohners der Einliegerwohnung verlangt werden kann. A 9.1.5 VHB 2019 bleibt hiervon unberührt.

12. Sachen in Bankgewahrsam

In Erweiterung von A 10 VHB 2019 ist der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert. Der Wert dieses Inhaltes muss in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden. Für Wertsachen gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

13. Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Abweichend von A 18.3.2 VHB 2019 und Ziffer 13. Protect Basis-Schutz gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall - sofern im Versicherungsschein keine anderen Beträge festgelegt sind:

- a. 5.000,- € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- b. 35.000,- € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c. 50.000,- € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

Abweichend von A 18.3.1 werden je Versicherungsfall für Wertsachen insgesamt bis 50 Prozent der Versicherungssumme entschädigt.

14. Kündigung

a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den

- Versicherungsschutz für "Protect WertePlus" in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect SicherheitsBonus

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der "Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)" zusätzlich Versicherungsschutz für "Protect SicherheitsBonus" gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Best-Leistungs-Garantie

- a. Bietet für den in den VHB 2019 und/oder "BB VHB 2019 Protect" beschriebenen Deckungsumfang ein anderer Versicherer einen besseren oder höheren Deckungsumfang an, so wird der vertragliche Deckungsumfang auf diesen Deckungsumfang entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erweitert.
- b. Zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls
 - muss der andere Versicherer in Deutschland zum Betrieb einer Hausratversicherung zugelassen sein;
 - müssen der Tarif und die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers für den Versicherungsnehmer zugänglich sein;
 - muss das versicherte Risiko bei dem anderen Versicherer versicherbar sein:
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht
 - auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - auf Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers;
 - auf Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß "Protect Elementar-Schutz" sowie Schäden durch Sturmflut und Grundwasser;
 - auf Deckungsumfänge anderer Versicherer in Form von unbenannten Gefahren oder der All-Risk-Versicherung;
 - auf berufliche und gewerbliche Risiken;
 - auf Versicherungsansprüche, welche der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer trotz Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz verzichtet;
 - auf Deckungsumfänge von Assistanceleistungen;
 - auf Risiken und Deckungsumfänge für die bei einem anderen Versicherer Zusatz- oder Zuschlagsbeiträge erhoben werden;
 - auf Risiken und Deckungsumfänge, die gegen Zusatzoder Zuschlagsbeiträge bei der Grundeigentümer-Versicherung VVaG versichert werden könnten;
 - auf Risiken und Deckungsumfänge, deren Indeckungnahme durch die Grundeigentümer-Versicherung VVaG abgelehnt wurde;
 - auf Schäden durch einfachen Fahrraddiebstahl.
- d. Ist mit dem Versicherer eine bedingungsgemäße Selbstbeteiligung, die über der nachgewiesenen Selbstbeteiligung des anderen Versicherers liegt, erfolgt die Entschädigungsleistung des Versicherers unter Anrechnung der Selbstbeteiligung des anderen Versicherers. Bietet der andere Versicherer nachweislich den Versicherungsschutz ohne Selbstbeteiligung, erfolgt die Entschädigungsleistung

des Vertragsversicherers unter Streichung der Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht, wenn

 der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages durch Wahl einer entsprechenden Tarifvariante die Selbstbeteiligung mit dem Versicherer vereinbart hat,

oder

- dem Versicherungsnehmer der Abschluss oder die Fortführung des Vertrages nur unter Zugrundelegung der Selbstbeteiligung angeboten wurde. In diesen Fällen erfolgt die Entschädigungsleistung des Versicherers unter Anrechnung der mit dem Versicherer vereinbarten Selbstbeteiligung.
- e. Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls die unter 1. b. aufgeführten Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen dem Versicherer zu erbringen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer unter den in B 3.3.1.2 und 3.3.3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch aus den Leistungserweiterungen der Best-Leistungs-Garantie ganz oder teilweise leistungsfrei.

2. Besitzstandsgarantie

- a. Stellt sich im Schadenfall heraus, Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang besseraestellt gewesen wäre, wird über die Besitzstandsgarantie gemäß des letzten Vertragsstandes Vorvertrags reguliert. direkten Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.
- b. Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, als
 - ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
 - die Vorversicherung bei Antragsstellung angegeben wurde;
 - beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben.
- Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit
 - beruflichen und gewerblichen Risiken;
 - Vorsatz.

3. Summen- und Bedingungsdifferenzdeckung

Sofern dieser Vertrag unmittelbar anschließend an eine bereits bestehende Hausratversicherung abgeschlossen wurde, ergänzt diese Differenzdeckung die anderweitig bestehende Hausratversicherung für dasselbe Risiko und dieselben Gefahren, bis zum Vertragsbeginn dieses Vertrages im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

- a. Die Differenzdeckung leistet für Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Hausratversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (z. B.: Entschädigungsgrenzen, Unterversicherungen und Selbstbeteiligungen). Vertraglich vereinbarte und sonstige Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung werden abgezogen. Soweit im vorliegenden Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- b. Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Hausratversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- Ergänzend zu den Bestimmungen der VHB 2019 werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Hausratversicherung bestanden hat;
- die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.
- d. Ist der anderweitige Versicherer infolge
 - Nichtzahlung der Beiträge,
 - Obliegenheitsverletzung,
 - arglistiger Täuschung

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfangs der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

- e. Der Versicherungsnehmer hat einen Schadenfall
 - zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Hausratversicherung anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen;
 - zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
- f. Die übrigen in B 3.3.2 VHB 2019 genannten Obliegenheiten, welche im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.
- g. Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für 15 Monate ab Ausstellung des Versicherungsscheins und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.

Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt. Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p. r. t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.

 h. Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Differenzdeckung w\u00e4hrend der Laufzeit mit Monatsfrist zu k\u00fcndigen.

4. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

- a. Der Versicherer übernimmt vorübergehend die Beitragszahlung für den Versicherungsvertrag, wenn der Versicherungsnehmer unfreiwillig arbeitslos wird. Unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt auch dann vor, wenn der Versicherungsnehmer und dessen Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben.
- b. Die Leistung des Versicherers gemäß a. ist ausgeschlossen
 - bei Selbständigkeit des Versicherungsnehmers;
 - wenn die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers vor Ablauf von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages eingetreten ist (Wartezeit);
 - wenn das Arbeitsverhältnis wegen fristloser Kündigung beendet worden ist;
 - wenn der Versicherungsnehmer sein Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat;
 - wenn sich der Versicherungsvertrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit bereits im Mahnverfahren befindet.

- c. Voraussetzungen für die Leistung:
 - Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet.
 - Der Versicherungsnehmer war bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen.
 - Der Versicherungsnehmer legt eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vor, aus der sich der Beginn der Arbeitslosigkeit ergibt. Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet ist, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II (sog. Hartz IV) bezieht und sich aktiv um Arbeit bemüht.

d. Leistungsdauer

Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung durch den Versicherer besteht für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für die Dauer von zusammenhängend 24 Monaten. Die Übernahme der Beitragszahlung durch den Versicherer ist während der Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrages auf maximal zwei Inanspruchnahmen begrenzt.

5. Versicherung unbenannter Gefahren

 a. In Erweiterung von A 1 VHB 2019 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein unvorhergesehenes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder ein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können.

b. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden

- durch Gefahren, die nach A 1 VHB 2019 oder nach "BB VHB 2019 Protect" versichert oder versicherbar sind. Der Versicherungsschutz für die dort genannten Gefahren wird über diese Klausel weder eingeschlossen noch erweitert;
- durch Risiken, deren Indeckungnahme durch die Grundeigentümer-Versicherung VVaG abgelehnt wurden;
- durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Sturmflut;
- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- berechtigte oder unberechtigte Maßnahmen der Staatsgewalt (Verfügung von hoher Hand);
- an oder durch Pflanzen und Tiere;
- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen:
- durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen;
- durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Verfall, Rost, Schimmel, Fäulnis, Insekten oder Schädlinge;
- durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück;
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- c. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 10 % des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags, mindestens 500,− €, höchstens 5.000,− €.

6. Kündigung

a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter

Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Versicherungsschutz für "Protect SicherheitsBonus" in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect Elementar-Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der "Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)" zusätzlich Versicherungsschutz für "Protect Elementar-Schutz" gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Sofern nichts anderes vereinbart ist, entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- a. Überschwemmung
- b. Rückstau
- c. Erdbeben
- d. Erdsenkung, Erdrutsch
- e. Schneedruck, Lawinen
- f. Vulkanausbruch

2. Überschwemmung

- ä. Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn
 - aa. eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb. Witterungsniederschläge

oder

cc. ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von aa. oder bb.

die Überflutung verursacht haben.

3. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Das gilt nur, wenn

a. eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

b. Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

4. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a. Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8. Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

10. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a. Sturmflut;
- b. Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- c. Trockenheit und Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an

- d. Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- e. Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 8.3.3 VHB 2019.

11. Besondere Obliegenheiten

- a. Zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer - oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach B 3.3.1.2 und B 3.3.3. VHB 2019 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

12. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Ablauf von 7 Tagen ab Antragstellung (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass bis zum Versicherungsbeginn eine Vorversicherung gegen alle Gefahren gemäß 1. bestanden hat.

13. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 10% des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags, mindestens 500,− €, höchstens 5.000,− €.

14. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den "Protect Elementar-Schutz" in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect Glas-Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der "Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)" zusätzlich Versicherungsschutz für "Protect Glas-Schutz" gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Versicherungsfall

- a. Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- b. Nicht versichert sind folgende Schäden:
 - Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).
 - Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.

2. Versicherte Sachen

Versichert ist die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses.

Als versicherte Sachen gelten:

- a. fertig eingesetzte und montierte Glasscheiben;
- b. Platten und Spiegel aus Glas;
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel sowie künstlerisch bearbeitete Blei- und Messingverglasungen;
- d. Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- e. Platten aus Glaskeramik, bei Glaskeramik-Kochflächen einschließlich zugehöriger Technik, falls diese nur gemeinsam ausgetauscht werden kann;
- f. Glasbausteine und Profilbaugläser;
- g. Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- h. Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen

Die Entschädigung für versicherte Sachen gemäß c. ist je Versicherungsfall auf 600,— \in begrenzt.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a. optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b. Photovoltaikanlagen;
- c. Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabeund Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
- d. Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- e. Laden- und Schaufensterscheiben;
- f. Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen.

4. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich oder tatsächlich angefallen sind:

- a. für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b. um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten);
- c. für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- und Gerüstkosten);
- d. um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen.

5. Kündigung

a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter

- Einhaltung einer Frist von drei Monaten den "Protect Glas-Schutz" in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect Soforthilfe

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der "Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)" zusätzlich Versicherungsschutz für "Protect Soforthilfe" gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

Die Protect Soforthilfe wird von der Grundeigentümer-Versicherung VVaG in Kooperation mit der Europ Assistance (EA) angeboten.

Die Soforthilfe ist 24 Stunden am Tag erreichbar unter: 040/3766 3663

1. Schlüsseldienst

- a. EA organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn der Versicherungsnehmer nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil der Versicherungsnehmer sich versehentlich ausgesperrt hat.
- EA übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst bis zu einer Höhe von 500,– € je Versicherungsfall.

2. Notfallschloss

EA übernimmt die Kosten für ein provisorisches Schloss (einfaches Zylinderschloss/handelsübliches Zylinderschloss), wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, bis zu einer Höhe von 500,− € je Versicherungsfall.

3. Rohrreinigungsservice im Notfall

- a. EA organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).
- EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und Schadenbegrenzung der Rohrverstopfung bis zu einer Höhe von 500, – € je Versicherungsfall.
- c. EA erbringt keine Leistungen, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Beginn des Vertrags vorhanden war oder die Ursache für die Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung lag.

4. Sanitär-Installateurservice im Notfall

- a. EA organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist
- EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500,– € je Versicherungsfall.
- c. EA erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern sowie die ordentliche Instandhaltung beziehungsweise Wartung der Sanitär-Installationen.

5. Elektro-Installateurservice im Notfall

- Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisiert EA den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- EA erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten an Elektro-Installationen,
 - wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war;
 - an elektrischen und elektronischen Geräten wie zum Beispiel Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern sowie Stromverbrauchszählern.

6. Heizungs-Installateurservice im Notfall

- a. EA organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung Heizkörper wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können oder aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
- EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- c. EA erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren sowie von Schäden durch Korrosion.

7. Bereitstellung einer Notheizung

- a. EA stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur während der Verfügung, wenn Heizperiode Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall (siehe Ziffer 6.) nicht ist beziehungsweise hierfür kein Versicherungsschutz besteht. Als Heizperiode gilt hierbei die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Mai eines
- EA übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte bis zu einer Höhe von 500,− € je Versicherungsfall.
- c. Nicht ersetzt werden zusätzliche Energiekosten, die durch den Betrieb der Leih-Heizgeräte entstehen.

8. Schädlingsbekämpfung

- a. EA organisiert den Einsatz einer Fachfirma für die Schädlingsbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung in einem Ausmaß durch Schädlinge befallen wurde, das nur fachmännisch beseitigt werden kann. EA übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu einer Höhe von EUR 500, – € je Versicherungsfall.
- b. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- c. EA erbringt keine Leistung, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer erkennbar war.

9. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

- a. EA organisiert die fachmännische Entfernung bzw. die Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes bis zu einer Höhe von 500,–
 € je Versicherungsfall.

c. EA erbringt keine Leistung, wenn

- die Existenz des Wespennestes bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer erkennbar war;
- das Wespennest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;
- dies aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

10. Übernachtung im Schadenfall

- a. EA organisiert eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen unbewohnbar wurde (zum Beispiel durch Brand- oder Wasserschaden) und wenn für den Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- b. Die Übernachtungskosten hat der Kunde selbst zu tragen.
- Die Kosten für die Handwerker trägt der Versicherungsnehmer.

11. Kinderbetreuung im Notfall

- a. EA organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit dem Versicherungsnehmer in h\u00e4uslicher Gemeinschaft leben, wenn der Versicherungsnehmer durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Kinder gehindert ist und der Versicherungsnehmer oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verf\u00fcgung stehen. Die Betreuung der Kinder erfolgt nach M\u00f6glichkeit in der versicherten Wohnung.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Betreuung der Kinder bis zu einer Höhe von 500,− € je Versicherungsfall.

12. Haustierunterbringung im Notfall

- a. EA organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Haustieren wie Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in der versicherten Wohnung leben, wenn der Versicherungsnehmer durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. einem Tierheim.
- c. Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.
- d. EA übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Haustiere bis zu einer Höhe von 500,– € je Versicherungsfall.

13. 24-Stunden Handwerkerservice

Unabhängig von einem Schadenfall steht dem Versicherungsnehmer unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

Sanitärinstallateure, Dachdecker, Elektroinstallateure, Gas- und Heizungsinstallateure, Glaser, Schlüsseldienste, Haushüter, Fachleute für Alarmanlagen, Rohrreinigungsfirmen.

14. Hausbewachung nach Einbruch-Diebstahl

- a. EA organisiert die Bewachung der versicherten Wohnung durch regelmäßige Kontrollen durch Wachpersonal, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
- EA übernimmt die Anfahrtskosten des Dienstleisters zur Bewachung der versicherten Wohnung bis zu einer Höhe von 100,-€ je Versicherungsfall.

15. Möbelunterstellung

 EA organisiert den Transport und die Unterstellung von Einrichtungsgegenständen, wenn diese wegen eines unvorhergesehenen Schadens an der versicherten

- Wohnung vorübergehend anderweitig untergebracht werden müssen
- b. EA übernimmt die Anfahrtskosten des Leistungserbringers bis zu einer Höhe von 100,− € je Versicherungsfall.

16. Rückreise/Reiseabbruch im Schadenfall

- a. Erweist sich anlässlich eines Versicherungsfalls die Rückkehr des Versicherungsnehmers von einer Auslandsreise innerhalb Europas im geographischen Sinne als notwendig, organisiert EA die notwendigen Maßnahmen einer Rückreise.
- b. Die Kosten für die Rückreise trägt der Versicherungsnehmer.

17. Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten

- a. EA organisiert bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (zum Beispiel Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers. Dagegen übernimmt EA nicht die Kosten für Material sowie Ersatz- und Austauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.

18. Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl

- a. Im Falle eines Einbruchdiebstahls führt EA mit dem Versicherungsnehmer ein psychosoziales Erstgespräch. Nach dem Feststellen des konkreten Hilfebedarfs vermittelt EA Kontaktadressen von Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung.
- Die Kosten für die Inanspruchnahme der psychologischen oder psychotherapeutischen Behandlung trägt der Versicherungsnehmer.

19. Dokumentendepot

- a. EA archiviert auf Wunsch vom Versicherungsnehmer Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellt EA dem Versicherungsnehmer die archivierten Kopien auf Anforderung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützt EΑ den bei Beschaffung Versicherungsnehmer der Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Weiterleitung öffentlich zugänglicher Informationen darüber, welche Unterlagen für Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- EA verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung dieses Versicherungsschutzes zu vernichten.
- c. Für die Archivierung der Dokumente stellt EA dem Versicherungsnehmer keine Kosten in Rechnung.

20. Allgemeine Leistungsbegrenzung

Die Übernahme von Kosten ist begrenzt auf insgesamt 3.000,— € für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen ohne Kostenübernahme einschließlich des Dokumentendepots (Pkt. 19).

21. Kündigung

- a. Die Vertragspartner k\u00f6nnen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diesen Versicherungsschutz f\u00fcr die "Protect Soforthilfe" in Textform k\u00fcndigen. K\u00fcndigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine K\u00fcndigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect Fahrrad-Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der "Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)" zusätzlich Versicherungsschutz für "Protect Fahrrad-Schutz" gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern

In Erweiterung zu A 4.1 VHB 2019 sind Fahrräder und Fahrradanhänger auch gegen Diebstahl versichert. Fahrrädern gleichgestellt sind Pedelecs, E-Bikes sowie E-Scooter, sofern keine Versicherungspflicht besteht. Für die lose mit dem Fahrrad und dem Fahrradanhänger verbundenen und regelmäßig dem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit diesen abhandengekommen sind.

2. Obliegenheiten

Einzuhalten sind folgende Obliegenheiten:

- a. Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er das Fahrrad und/oder den Fahrradanhänger nicht zur Fortbewegung einsetzt.
- b. Ist das Fahrrad und/oder der Fahrradanhänger nicht in Gebrauch, hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zu nutzen. Er muss dort das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern.
- c. Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads und/oder des Fahrradanhängers belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er den Erwerb und die Identität des Fahrrads und/oder des Fahrradanhängers anderweitig nachweisen kann.
- d. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Darüber hinaus hat er dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad und/oder der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- e. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach B 3.3.1.2 und B 3.3.3 VHB 2019 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

3. Entschädigungshöhe

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

4. Kündigung

- a. Die Vertragspartner k\u00f6nnen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diesen Versicherungsschutz f\u00fcr den "Protect Fahrrad-Schutz" in Textform k\u00fcndigen. K\u00fcndigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine K\u00fcndigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.





Sonderbedingungen für den Gruppenversicherungsvertrag Hausrat mit Geld und Verbraucher (SB VHB 2019 GVI), Stand 01.01.2021

Vereinbart gelten die Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019) sowie die folgenden Versicherungsmodule der Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – Protect (BB VHB 2019 Protect):

Protect Basis-Schutz
Protect Plus-Schutz
Protect OnTour-Schutz
Protect Cyber-Schutz
Protect WertePlus
Protect SicherheitsBonus

Die nachstehenden Versicherungsmodule gelten nur, soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt:

Protect Elementar-Schutz
Protect Glas-Schutz
Protect Soforthilfe
Protect Fahrrad-Schutz

I. Allgemeine Deckungserweiterungen

1. Sachen in Bankgewahrsam

Abweichend von Ziffer 12 Protect WertePlus muss der Wert des versicherten Inhaltes nicht zwingend in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden. Für Wertsachen gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

2. Diebstahl bei Klinikaufenthalten

Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß Ziffer 3. c. Protect Plus-Schutz wird erhöht von 500,- € auf 1.000,- €.

3. Einschluss von Arbeitszimmern

Abweichend von Ziffer 15. b. Protect Plus-Schutz ist die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall auf 30 % der Versicherungssumme, mindestens 20.000,- € beschränkt

4. Diebstahl aus Kraft- und Luftfahrzeugen

Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß Ziffer 4. c. Protect Plus-Schutz wird erhöht von 500,- € auf 1.000,- €.

5. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

6. Unterversicherungsverzicht

Der für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts vorgegebene Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche gemäß A 14.4.2.2 VHB 2019 ist 650,- €.

II. Nur bei Mitversicherung von Protect Glas-Schutz:

Die folgenden Klauseln sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn entsprechender Versicherungsschutz gegen Glasbruchschäden gemäß Protect Glas-Schutz vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt ist:

1. Aquarien und Terrarien

In Erweiterung von Ziffer 2. Protect Glas-Schutz sind auch Scheiben von Aquarien und Terrarien mitversichert.

2. künstlerisch bearbeitete Scheiben

Abweichend von Ziffer 2. Protect Glas-Schutz sind künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel sowie künstlerisch bearbeitete Blei- und Messingverglasungen ohne die dort genannte Entschädigungsgrenze versichert.

3. weitere Kosten

In Ergänzung von Ziffer 4. Protect Glas-Schutz sind folgende Kosten auf "Erstes Risiko" versichert:

- a. Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen und Folien bis 500,- €;
- b. Umrahmungen, Schutzeinrichtungen und Mauerwerk bis 500,- €.

III. Nur bei Mitversicherung von Protect Elementar-Schutz:

Die folgende Klausel ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn entsprechender Versicherungsschutz gegen Elementarschäden gemäß Protect Elementar-Schutz vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt ist:

1. Selbstbehalt

Abweichend von Ziffer 13. Protect Elementar-Schutz beträgt der Selbstbehalt im Versicherungsfall 10 % des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags, mindestens 500,- €, maximal 2.500,- €.

SATZUNG



I. Allgemeines

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsgebiet

- Der im Jahre 1891 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz -VAG).
- Der Name lautet: GRUNDEIGENTÜMER-VERSICHERUNG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
- 3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 4. Geschäftsgebiet des Vereins ist das In- und Ausland.

§ 2 Zweck

- Der Verein gewährt seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung und seiner allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz in der Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung sowie der Mietkautionsversicherung.
- Der Verein kann Versicherungsverträge, Bausparverträge und sonstige Verträge, die mit dem Versicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, vermitteln.
- 3. Der Verein kann aktives und passives Rückversicherungsgeschäftbetreiben.
- 4. Der Verein darf Versicherungsverträge auch gegen festen Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmer dieser Versicherungsverträge Mitglieder des Vereins werden. Solche Versicherungen dürfen 20% der Beitragseinnahmen aus den Mitgliederversicherungen nicht überschreiten.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Geschäftsgebiet des Vereins ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder deren zu versichernde Sachen im Geschäftsgebiet gelegen sind.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Jedoch können alle Rechte erst nach Beginn des Versicherungsschutzes ausgeübt werden.
- Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für fremde Rechnung wird nur der Versicherungsnehmer Mitglied; es müssen aber auch bei dem Versicherten die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte.

III. Organe des Vereins

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus mindestens zwei Personen. Für den Fall der Verhinderung oder des Fehlens eines Vorstandsmitgliedes kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für längstens ein Jahr ein stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellen.
- Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit.
- Der Verein wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.
 - Durch Aufsichtsratsbeschluss können einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot befreit werden, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie

mit einem von ihnen vertretenen Dritten abschließen (teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Rahmen des § 112 AktG).

Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

 Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden/ Sprecher des Vorstandes ernennen.

§ 7 Aufsichtsrat

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der jeweiligen Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgezählt wird. Wählbar ist jede natürliche Person, die das 72. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und – abgesehen von besonderen Fällen, über die von der Hauptversammlung Beschluss zu fassen ist – weder an der Verwaltung noch an der Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Hauptversammlung ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet das Aufsichtsratsmitglied, für das ein Ersatzmitglied gewählt wurde, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt das Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen in den Aufsichtsrat ein und gehört diesem für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers an.
- 3. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sind. Die Amtsdauer der Ersatzmitglieder währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.
- Der Aufsichtsrat wählt jeweils in der ersten auf die Hauptversammlung folgenden Aufsichtsratssitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- Der Aufsichtsrat hat im Kalenderhalbjahr mindestens zwei Sitzungen abzuhalten, wobei er beschließen kann, daß nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- 6. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in der Regel mindestens eine Woche vorher – schriftlich, fernmündlich, in elektronischer oder anderen vergleichbaren Formen und unter Mitteilung der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes – ein. Außerdem können zwei Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. In diesem Falle muss die Sitzung binnen vierzehn Tagen nach dem Verlangen einberufen werden.
- Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Die Beschlüssfassung durch schriftliche, fernmündliche, elektronische oder andere vergleichbare Formen der Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt. Geht bei den Beschlüssfassungen nicht binnen einer in dem Beschlüssvorschlag genannten Frist von mindestens einer Woche eine Stimmabgabe bei dem Verein ein, gilt die Stimme als Enthaltung. Der Aufsichtsrat ist beschlüssfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag; im Falle der Stimmengleichheit bei einer Wahl entscheidet das Los.
- 8. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.
- Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Der Vorstand kann seine Zuziehung und Anhörung in den Sitzungen des Aufsichtsrates verlangen.

- 10. Der Aufsichtsrat hat neben den ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben, darunter derjenigen der allgemeinen Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die folgenden Rechte und Pflichten:
 - a. die Bestellung der Vorstandsmitglieder, ihre Abberufung, Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge mit ihnen.
 - b. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c. die Zustimmung zur Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - d. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Beleihung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
 - e. die Zustimmung zur Einführung oder Änderung von Versicherungsbedingungen nach § 15
 - f. die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

§ 8 Versammlung der Mitgliedervertreter, Hauptversammlung

- Oberste Vertretung des Vereins ist die Versammlung der Mitgliedervertreter (Hauptversammlung). Diese vertritt als oberstes Organ des Vereins die Gesamtheit der Mitglieder.
- 2. Die Hauptversammlung setzt sich aus höchstens 51 Vertretern der Mitglieder zusammen. Die Vertreter der Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Als Vertreter der Mitglieder ist jedes Mitglied wählbar, das das 72. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, weder Angestellter noch Vertreter des Vereins ist und abgesehen von besonderen Fällen, über die von der Hauptversammlung Beschluss zu fassen ist weder an der Verwaltung noch an der Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. Eine Stellvertretung in der Hauptversammlung ist nur durch einen anderen Mitgliedervertreter zulässig; jedoch kann ein Mitgliedervertreter höchstens einen an der Teilnahme Verhinderten vertreten.
- Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen, es sei denn, dass mehr als drei auf der Hauptversammlung anwesende Mitgliedervertreter eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel beantragen. Entfällt bei einer Wahl auf mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl, erfolgt ein weiterer Wahlgang für diese Personen, danach entscheidet das Los.
- 4. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter läuft jeweils drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf der Hauptversammlung, in welcher die Wahl erfolgt ist. Jährlich scheidet mindestens ein Drittel der Mitgliedervertreter mit Ablauf der Hauptversammlung aus und kann durch Zuwahl ersetzt werden. Ist bei keinem Mitgliedervertreter die satzungsgemäße Amtsdauer abgelaufen, so scheidet der Mitgliedervertreter aus, der am längsten im Amte ist; unter mehreren entscheidet das Los. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig beispielsweise durch freiwilligen Austritt – aus, so kann die nächste Hauptversammlung Ersatzmitgliedervertreter wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitglieder währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.
- 6. Mitgliedervertreter können wegen grober Verletzung ihrer Pflichten oder aus einem anderen wichtigen Grunde – beispielsweise bei Insolvenz des Mitgliedervertreters oder Beteiligung an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens – von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
- 7. Die Mitgliedervertreter erhalten auf Vorschlag des Aufsichtsrats und des Vorstandes eine pauschalisierte Vergütung für die Teilnahme an der Hauptversammlung, über deren Höhe der Aufsichtsrat zu beschließen hat. Zusätzlich werden die Auslagen im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge erstattet.
- Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliedervertreter erfolgen in ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen. An den Hauptversammlungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.
- Die Hauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff. des Aktiengesetzes.
- 10. Zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist die Anwesenheit bzw. Vertretung gemäß § 8 Ziff. 2 von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter erforderlich. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Hauptversammlung auch bei Anwesenheit von weniger als einem Drittel der Mitgliedervertretung über Gegenstände der gleichen

- Tagesordnung Beschluss fassen, wenn in der Einladung zu der neuen Hauptversammlung hierauf besonders hingewiesen ist.
- 11. Soweit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz Vorschriften des Aktiengesetzes über die Minderheitenrechte entsprechend gelten, tritt an die Stelle des zehnten bzw. zwanzigsten Teils des Grundkapitals eine Minderheit von einem Zehntel bzw. einem Zwanzigstel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitaliedervertreter.
- 12. Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für Wahlen, die in der Hauptversammlung anstehen, und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung beim Vorstand einbringen und ein Vereinsmitglied, welches kein Mitgliedervertreter ist, zur Begründung in die Hauptversammlung entsenden, wenn diese Vorschläge oder Anträge von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern mit Angabe der Anschriften und der Nummern der Versicherungsscheine unterzeichnet sind.
- 13. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedervertreters gewählt.
- 14. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt; sie beschließt insbesondere über die Verwendung eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und von Mitgliedervertretern.
- 15. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens fünf Mitgliedervertreter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 16. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

IV. Vermögensverwaltung; Rechnungswesen

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Ausgabendeckung

- Zur Deckung der Vereinsausgaben haben die Mitglieder im Voraus Jahresbeiträge zu entrichten.
- Der Vorstand kann mit Zustimmung der Hauptversammlung den Beitragssatz für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang anpassen, wenn deren Schadenaufwendungen und die ihnen zuzuordnenden Kosten die eingenommenen Beiträge vor Rückversicherung innerhalb eines Jahres über- oder unterschreiten und diese Veränderung für den Versicherer bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war. Die Befugnis zur Anpassung gilt auch für bestehende Versicherungsverträge. Beitragsanpassungen bei bestehenden Versicherungsverträgen sind auf 15 % des vorangegangenen Jahresbeitrages (ohne Versicherungssteuer) begrenzt. Der Versicherer informiert das Mitglied spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden schriftlich über die anstehende Beitragsanpassung. Das Mitglied kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung über die Beitragsanpassung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung, kündigen.

§ 11 Verlustrücklage, Freie Rücklage, Rückstellung für Beitragsrückerstattung

- Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden.
- Die Verlustrücklage muss den Mindestbetrag von 1.500.000,− €
 erreichen. Solange die Verlustrücklage den Mindestbetrag noch
 nicht erreicht oder nach Entnahme noch nicht wieder erreicht hat,
 fließen ihr 5 % der jährlichen Beitragseinnahmen und mindestens
 20 % der Überschüsse zu. Entnahmen aus der Verlustrücklage sind
 innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren wieder auszugleichen.
- Zuweisungen an die Verlustrücklage über deren Mindestbetrag hinaus können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates mit der Maßgabe vorgenommen werden, dass sie 75 % des Überschusses nicht überschreiten.
- 4. Eine Entnahme aus der Verlustrücklage ist erst dann zulässig, wenn diese drei Viertel ihres Mindestbetrages erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Entnahmen vor der Erreichung dieses Mindestsatzes sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der vorherigen

- Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- Der Verein kann neben der Verlustrücklage eine freie Rücklage hilden.
- Die für die Ausschüttung an die Mitglieder vorgesehenen Mittel sind einer Rückstellung zuzuweisen, die ausschließlich zur Beitragsrückerstattung verwendet werden darf (Rückstellung für Beitragsrückerstattung).
- Für die Verwendung des Jahresüberschusses gelten im Übrigen folgende Bedingungen.
 - Neben der Zuweisung zur Verlustrücklage bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates, welcher Teil des dann noch verbleibenden Jahresüberschusses der freien Rücklage und welcher Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen ist. Der Vorstand darf jedoch keine Beiträge in die freie Rücklage einstellen, wenn diese die Höhe der Verlustrücklage bereits erreicht hat oder soweit sie nach der Einstellung die Verlustrücklage übersteigen würde.
- Über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die Höhe der Ausschüttung, den Kreis der an der Ausschüttung beteiligten Mitglieder und das bei der Ausschüttung anzuwendende Verfahren beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- Die Verteilung der Beitragsrückerstattung, die abhängig gemacht werden kann von einer bestimmten ununterbrochenen Laufzeit des Versicherungsvertrages und vom Schadenverlauf, erfolgt im Verhältnis des Jahresbeitrages, der bei Ausschüttung zu zahlen ist. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind hierbei ausgeschlossen.
- Die Ausschüttung kann unterbleiben, wenn die Beitragsrückerstattung weniger als 10,- € oder 10% des Beitrages beträgt.

§ 12 Nachschusspflicht

- Reichen die Einnahmen und verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so sind die Mitglieder zu Nachschüssen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Nachschusspflicht der im Geschäftsjahr ausgeschiedenen oder neu eingetretenen Mitglieder bemisst sich danach, wie lange sie im Geschäftsjahr dem Verein angehörten.
- Die Festsetzung der Nachschüsse erfolgt durch den Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Ausschreibung über Höhe und Zahlungsfrist erfolgt nach § 3. Die Einzahlung kann entweder gesondert oder mit dem nächstfälligen Beitrag gefordert werden. Bei einem Zahlungsverzug findet § 38 VVG Anwendung.

§ 13 Vermögensanlage

Das Vermögen des Vereins ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

§ 14 Rechnungslegung

- Der Vorstand hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinien der Aufsichtsbehörde Rechnung zu legen, namentlich den Rechnungsabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen.
- Auf Verlangen erhalten die Mitglieder einen Abdruck des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie sofern vorhanden des Konzernabschlusses nebst Konzernlagebericht.

V. Änderung; Auflösung

§ 15 Einführung und Änderungen allgemeiner Versicherungsbedingungen

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Davon unberührtbleiben bestehende Versicherungsverhältnisse, es sei denn, das Mitglied stimmt einer Änderung des Versicherungsverhältnisses im Einzelfall zu.

§ 16 Änderungen der Satzung

- Änderungen der Satzung können in einer Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder von mindestens neun Mitgliedervertretern mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden bzw. gemäß § 8 Ziff. 2 vertretenen Mitgliedervertreter beschlossen werden. Die Beschlüsse haben Wirkung auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse.
- Zur Vornahme von Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.
- Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss der Hauptversammlung genehmigt, Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.
- 4. Werden Satzungsänderungen zu Ungunsten der Mitglieder

vorgenommen, so kann das Mitglied kündigen, und zwar binnen eines Monats nach Bekanntmachung oder nach Zugang der Mitteilung von der Änderung. Die Kündigung gilt für den Schluss des auf die Bekanntmachung oder auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monats. Das ausscheidende Mitglied erhält den nicht verbrauchten Anteil des gezahlten Beitrages zurück. Kündigt das Mitglied nicht, so gelten Änderungen der Satzung auch für das bestehende Versicherungsverhältnis.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen kann auf Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates nur in einer Hauptversammlung bei Anwesenheit bzw. Vertretung gemäß § 8 Ziff. 2 von mindestens drei Viertel der Mitgliedervertreter mit Zustimmung von mindestens vier Fünftel der anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedervertreter beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich angekündigt ist.

Stand: 07/2018



Stand: 18.01.2018

Datenschutzhinweise zur Antrags- und Vertragsbearbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Grundeigentümer-Versicherung VVaG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Ist der Versicherungsnehmer nicht der Beitragszahler, richten sich die folgenden Informationen auch an den Beitragszahler und die versicherte Person.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Grundeigentümer-Versicherung VVaG Große Bäckerstraße 7 20095 Hamburg

Tel: +49 (0)40 - 37 66 3 0 Fax: +49 (0)40 - 37 66 3300 E - Mail: info@grundvers.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@grundvers.de

Mitversicherung

Bei bestehender Mitversicherung entnehmen Sie die Informationen zum Mitversicherer unserer Dienstleisterliste.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte von Kooperationspartnern sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens,
- zur Kundenzufriedenheitsbefragung
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vorgang, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Rückversicherung:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) über einen Rückversicherungsmakler. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Der jeweilige Rückversicherer erhält keine personenbezogenen Daten.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil unterschiedlicher Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter https://www.grundvers-direkt.de/ueber_die_seite/datenschutz.html entnehmen.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Prof. Dr. Johannes Caspar Klosterwall 6 (Block C), 20095 Hamburg

Tel.: 040 / 428 54 - 4040 Fax: 040 / 428 54 - 4000

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

7. Entfällt

8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

9. Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir z.B. bei der Schufa oder Creditreform Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Weitere Hinweise können Sie der Dienstleisterliste im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter https://www.grundvers-direkt.de/ueber_die_seite/datenschutz.html entnehmen.

10. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland

durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne
Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie
über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern
in Drittländern finden Sie ggf. auf unserer Dienstleisterliste. Sie können die Informationen auch unter den oben
genannten Kontaktinformationen anfordern.

11. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten [sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen] entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen:

Wir setzen automatisierte Entscheidungsprozesse in der Gebäude- und Hausratversicherung ein. Je nach Vertragsdauer und Schadenhäufigkeit erfolgt eine automatisierte Vertragskündigung, die mit einem Angebot zur Vertragsfortführung mit Vereinbarung eines Selbstbehaltes oder eines Risikoausschlusses (bspw. für Leitungswasserschäden) verbunden ist. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Entscheidung anzufechten, Ihren eigenen Standpunkt geltend zu machen und eine Überprüfung der Entscheidung durch unsere Mitarbeiter zu verlangen.

Aktualisierung der Datenschutzhinweise:

Die Datenschutzhinweise werden bei Bedarf aktualisiert und können Sie unserer Internetseite: https://www.grundvers-direkt.de/ueber_die_seite/datenschutz.html entnehmen.



Liste der Dienstleister der Grundeigentümer-Versicherung VVaG

Stand: 20.04.2018

Die Bearbeitung Ihres Anliegens, Ihres Versicherungsantrages sowie die Erfüllung eines Versicherungsvertrages und ggf. die Schadenbearbeitung erfordert die Verarbeitung Ihrer Daten. Für die Bearbeitung kann u.U. auch eine Weiterleitung an einen von uns eingeschalteten Dienstleister erforderlich werden. Eine Änderung des Verarbeitungszweckes findet durch

die Einschaltung des Dienstleisters nicht statt. Die nachfolgende Liste schafft für Sie Transparenz über die von uns eingesetzten Dienstleister und den Gegenstand der Dienstleistung. Die Liste beinhaltet lediglich mögliche Dienstleister. Die Dienstleister werden nicht zwingend in jedem Fall eingesetzt, sondern nur im Bedarfsfall.

Auftragnehmer und Dienstleister, die Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrages vornehmen (Einzelbenennung)

Dienstleister	Gegenstand und Zweck der Beauftragung	Datenschutz-Hinweise Dienstleister
Aon Benfield Rückversicherungs- makler – Unternehmensbereich der Aon Versicherungsmakler Deutsch- land GmbH	Rückversicherungsmakler Monitoring bei Antrags- und Schadenbearbeitung	http://www.aon.com/germany/ ueber-aon/datenschutz.jsp
ConceptIF Pro GmbH	Vertragsbearbeitung /-verwaltung	Bei Bedarf bitte anfordern
CleverReach GmbH & Co KG	Newsletter/Email-Versand (mailing-Aktionen)	https://www.cleverreach.com/de/ datenschutz
Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG*	Adressänderungsmitteilung, Adressverifikation	https://www.deutschepost.de/de/p/ postadress/datenschutz.html
Europ Assistance Services GmbH	Telefonischer Kundenservice außerhalb der Geschäftszeiten	https://www.europ-assistance.de/de/ datenschutzbestimmungen
Europ Assistance Versicherungs-AG	Assistance-Leistungen, Schutzbrief- leistungen für Gebäude-, Hausrat- und Unfallversicherungen	https://www.europ-assistance.de/de/ datenschutzbestimmungen
Druckerei Gerloff KG*	Druckdienstleistungen, Kuvertierung, Frankierung	Bei Bedarf bitte anfordern
msg global solutions Deutschland GmbH	IT-Entwicklung	Datenverarbeitung auch in Serbien und den Philippinen, Gewährleistung des angemessenen Datenschutzni- veaus durch vereinbarte EU-Standard- vertragsklauseln https://www.msg.group/datenschutz
infoscore Forderungsmanagement GmbH	Forderungsmanagement	https://www.inkassoportal.de/ rechtliches/datenschutz
Meyerthole Siems Kohlruss Gesellschaft für aktuarielle Beratung mbH	Datenanalyse zur Tarifkalkulation für die Sach- und Haftpflichtversiche- rungssparten	https://www.aktuare.de/index.php/ de/datenschutz.html
web-netz GmbH	Betreuung unserer Webseite im Bereich Online-Marketing	https://www.web-netz.de/daten- schutz/

Auftragnehmer und Dienstleister, die Datenverarbeitung nicht als Hauptgegenstand des Auftrages vornehmen und nur einmalig oder gelegentlich tätig sind (nach Kategorien):

Kategorie	Gegenstand und Zweck der Beauftragung	
Mitversicherer	Durchführung/Erfüllung des Versicherungsvertrages	
Belegprüfer	Prüfung von eingereichten Unterlagen	
Entsorgungsdienstleister	Vernichtung von Akten und Datenträgern	
Gutachter, Sachverständige	Leistungs-, Regressprüfung	
Handwerker, Werkstätten	Reparaturen, Sanierungen im Zusammenhang mit der Schadenregulierung	
Externe IT-Dienstleister	Wartung, Betrieb, Entwicklung von Systemen, Anwendungen	
Archivdienste	Aktenarchivierung	
Rechtsanwälte	Rechtliche Beratung und Prozessführung	
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	Buchprüfung, Jahresabschluss	
Vermittler	Beratung, Betreuung zur Vertrags- und Schadenbearbeitung	
Banken und Zahlungsdienstleiser	Abwicklung des Zahlungsverkehrs	
Auskunfteien	Einholung von Bonitätsauskünften im Bedarfsfall	

^{*}Der Beauftragung dieses Dienstleisters können Sie ggf. aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Weitere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte unseren Informationen zur Datenverarbeitung, die Sie auf unserer Internetseite: https://www.gev-versicherung.de unter der Rubrik Datenschutz finden können.